This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GN
480.4
W68

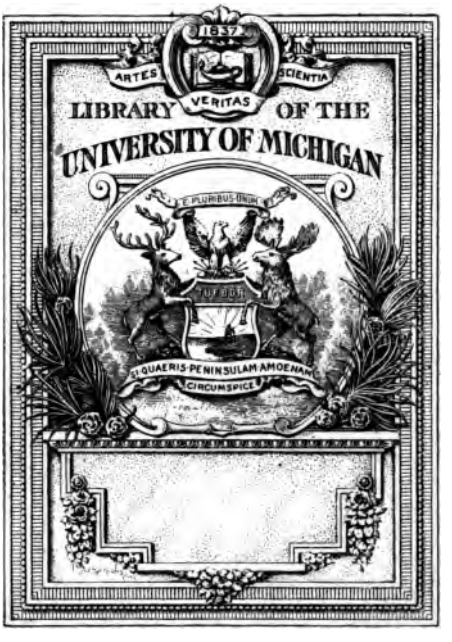
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

GN
48
.W6

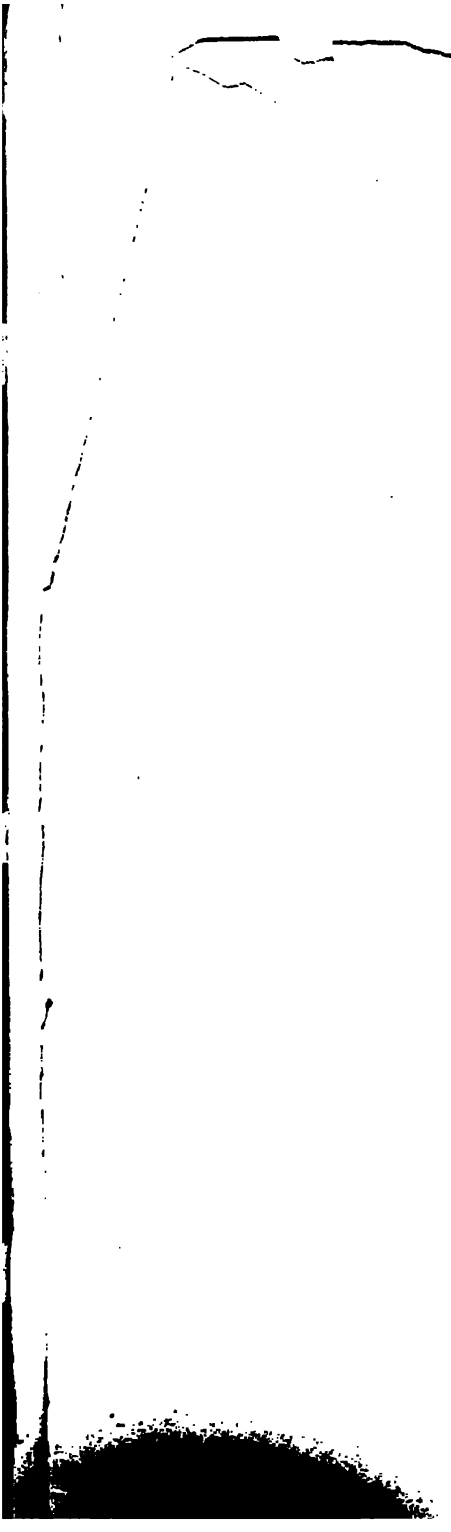

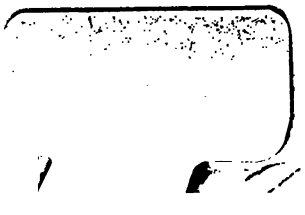

DAS MATRIARCHAT

(DAS MUTTERRECHT)

BEI DEN

ALTEN ARABERN

VON

G. A. WILKEN,

DOCENT DER ETHNOGRAPHIE DES INDISCHEN ARCHIPELS IN LEIDEN.

AUTORISIRTE ÜBERSETZUNG AUS DEM HOLLÄNDISCHEN.

LEIPZIG

OTTO SCHULZE

11. Quer-Str. 11.

1884.

Arabs and in the Old Testament". [1]) Dieser Schriftsteller erwähnt hierin verschiedene Thatsachen, die auf ein ursprüngliches Mutterrecht bei den Arabern hindeuten; er thut dies aber nur beiläufig. Es kann also wahrscheinlich von Nutzen sein, die Thatsachen hier näher zu erklären, sie mit einander in Beziehung zu bringen und mit dem, was uns die neuesten Untersuchungen über dieses Verwandtschaftssystem lehren, zu vergleichen. Ausserdem werde ich die Gelegenheit benutzen, einige andere, von Robertson Smith nicht erwähnte Thatsachen, die zu einer genauen Lösung unserer Frage beitragen können, zur Sprache zu bringen.

Die Abhandlung von Robertson Smith hat, wie schon der Titel andeutet, den Zweck, das Vorhandensein der Thierverehrung bei den semitischen Völkern zu schildern. Hinsichtlich der Araber sucht der Autor zu beweisen, dass sie ehemals den Totemismus gekannt haben müssen. Dieses Wort stammt bekanntlich von den nordamerikanischen Indianern her. Jeder Stamm hat dort, unter der Bezeichnung „totem", das eine oder das andere Thier, das als Fetisch verehrt wird, wonach der Stamm benannt wird und wovon seine Glieder ihre Abkunft herleiten. Die Rothhaut, die den Bieber z. B. als ihren totem ansieht, hat auch den Bieber als Schutzgeist, trägt dessen Namen und betrachtet sich als Verwandte der ganzen Thiergattung. Dass bei den Arabern viele Stämme Thiernamen tragen, ist hinlänglich bekannt. So giebt es einige Stämme, die „Asud", Löwe, heissen. Weiter hat man einen Stamm „Kalb", Hund, „Ẓabjân", abgeleitet von ظبى Gazelle, „Aws", Wolf, „Thawr", Stier „'Oqâb", Adler. „Banû Ḥamâma", Söhne der Taube, u. s. w. Nach den arabischen Genealogien sollen diese Namen ursprünglich Personennamen gewesen sein, die, indem sie auf die Nachkommen übergingen, von selbst Stammnamen wurden. So leiten

1) Journal of philology, Vol. IX, p. 75—100.

alle, die zu dem Stamme Kalb gehören, ihre Herkunft von einer bestimmten Person Kalb ab, dem Sohne von Wabra, eines Sohnes von Tha'laba, eines Ururenkels von Qoḍâ'a, eines Enkels von Saba'. Es ist aber schon öfters darauf hingewiesen worden, dass den arabischen Geschlechtsregistern nur geringer historischer Werth beigelegt werden kann. „Man sollte sich doch endlich," so meint u. a. Nöldeke, „die naive Anschauung abgewöhnen, als enthielten die künstlichen genealogischen Gebäude, welche uns Muḥammed Al-Kalbî, sein Sohn Hiśâm und wenige Andere errichtet haben, wo sie über die nächsten Familienbeziehungen des damaligen Geschlechts hinausgehen, die lautere Wahrheit. Denkt man denn wirklich, dass z. B. alle die zahlreichen Qaisstämme, welche einen so grossen Theil des mittleren Arabiens bewohnten, von einem Individuum Qais abgestammt sind, welches gegen die Zeit von Christi Geburt lebte? Ich behaupte dagegen ganz entschieden, dass kein Volk und kein grosser Stamm seinen Stammvater gekannt hat." [1]) In völliger Uebereinstimmung hiermit ist die Bemerkung von Robertson Smith: „that in remoter times, and these not so very remote after all, gentile groups were not named from a historical ancestor."

Die Thatsache, dass die Stämme bei den Arabern Thiernamen tragen, muss also auf eine andere Weise erklärt werden. Unser Autor nun vermuthet, dass die Namen ursprünglich eine religiöse Bedeutung gehabt haben und in derselben Weise mit einer Thierverehrung zusammenhingen, wie das bei dem Totemismus der Fall ist. Dass man sich nach der Gottheit benannte, die man verehrte, war bei den alten Arabern nichts Ungewöhnliches. Götternamen kamen daher auch vielfach vor, nicht allein als Personen-, sondern auch als Stammnamen.[2]) So gab es als

1) Zeitschr. der Deutschen Morgenl. Gesellsch., Bd. XVII, S. 707.

2) Siehe hierüber u. a.: Osiander, Studien über die vorislâmische Religion der Araber, Zeitschr. der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Bd. VII, S. 467.

eine Folge des Mond- und Sonnendienstes in den Zeiten vor Mohammed, einen Stamm, der Hilâl, Neumond, einen andern der Badr, Vollmond, einen dritten der Sjams, Sonne, hiess. Als Stammname, von einem Gott herrührend, hatte man noch Ghanm, ferner Nihm, Nuhm und Nuham. Nach der Analogie sollte man annehmen, dass die Thiere, die den Stämmen ihre Namen gaben, ursprünglich auch verehrt wurden. Von einigen ist dies mit Sicherheit bekannt. Die Taube z. B. war eine Gottheit der Ka'ba, und ebenso die Gazelle:[1]) nach diesen beiden Gottheiten müssen sich ganz gewiss die Banû Ḥamâma und die Banû Ẓabjân genannt haben. Ferner wird wohl dem Löwengott Jaghûth, der Stamm Asad, dem Aargott Nasr, der Stamm 'Oqâb entsprochen haben. Dass diese beiden Wesen ja nur Vorstellungen der Attribute eines Sonnengottes gewesen sein können, wie Viele annehmen, wird von Robertson Smith bezweifelt.[2]) Nur mit wenigen Worten haben wir

---

1) In einer Anmerkung fügt Robertson Smith noch hinzu: „The totem character of the dove among the Semites is confirmed by the fact that the Syrians would not eat it."

2) Das Bestehen einer Thierverehrung bei den semitischen Völkern wird von vielen bestritten. So u. A. von Baudissin, der es gänzlich läugnet mit der Bemerkung, dass „nothing is yet known of a sacred character being ascribed to living animals among the Semites, and when the gods are figured in animal form or accompanied by animals, the animal can be more or less clearly made out to be a pictorial representation of the attributes of the celestial gods." Hierüber bemerkt Robertson Smith: „Now it will of course be admitted that among the Semites animal gods were largely identified with astral powers. But this by no means proves that from the first the animal was a mere emblem of heavenly attributes . . . Indeed when we look at the matter closely we find no complete proof that all Semitic animal gods were identified with planets or constellations even in the later developments of their worship. What is the astral aequivalent of the flygod Beelzebub? or of Dagon, whose character as a fishgod Baudissin himself accepts as probable? Or if we turn to Arabia, what proof can be offered beyond vague analogy that the god worshipped by the

hier den Hauptinhalt der Abhandlung von Robertson Smith andeuten können. Nach diesem Schriftsteller waren also die arabischen Stämme ursprünglich Totemstämme, d. h. Stämme, welche das Thier oder den Gegenstand, nach dem sie den Namen führten, verehrten. Es ist nun eine Eigenthümlichkeit des Totemismus, dass der Totem sich in der weiblichen Linie fortpflanzt: das Kind folgt dem Totem der Mutter. Die Rothhäute üben also das Mutterrecht aus. Robertson Smith sucht dies auch für die Araber zu beweisen. Wir sind somit ohne Zwang an den Punkt gekommen, dem wir in diesem Schriftchen eine specielle Betrachtung widmen wollen.

Der Ursprung des Matriarchats ist bekanntlich in der Unsicherheit der Vaterschaft zu suchen, die eine Folge des Mangels eines gesetzlichen Ehebündnisses in den ursprünglichen gesellschaftlichen Verhältnissen ist. Als Ausgangspunkt haben wir uns ja einen Zustand vorzustellen, bei welchem keine Ehe bestand, die Frau mit keinem bestimmten Mann verbunden war, sondern bald dem einen, bald dem andern Manne des Stammes zugehörte. Aus diesem Zustand der allgemeinen Vermischung, Promiscuität, des vollständigen Hetaerismus, muss sich allmählich die individuelle Ehe entwickelt haben. Einige, unter ihnen in erster Linie Mac Lennan, nehmen an, dass dies auf dem Wege der Polyandrie geschehen sei, zu allererst einer roheren Polyandrie, bei welcher Personen, die zusammen eine Frau besassen, unter einander nicht verwandt waren, später einer mehr entwickelten, bei welcher Verwandte, in der Regel Brüder, gemein-

---

Dhu-'l-Kalâ', under the name and figure of an eagle (Nasr), was a form of a sungod, or that a planetary character belonged to Yaghûth, whose image was that of a lion, or Ya'ûq, who was figured as a horse. It would tax the ingenuity of the boldest symbolist to reduce to its astral elements the Jewish worship of all manner of creeping things and unclean beasts."

schaftlich eine Frau besassen.[1]) Obgleich die Polyandrie unter diesen beiden Formen bei vielen Völkern angetroffen wird, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob sie überall eine Entwickelungsphase gewesen ist. Lubbock und Andere betrachten diese Einrichtung nur als eine exceptionelle Erscheinung, die grösstenteils in Folge des Mangels an Frauen entstanden sei.[2]) Man muss annehmen, dass in der Zeit vor der Entstehung der individuellen Ehe, also unter dem Hetaerismus, sich das Mutterrecht herausgebildet hat. Wir haben daher zunächst zu untersuchen, inwieweit der Hetaerismus ursprünglich auch bei den Arabern bestanden hat.

Der älteste Bericht, den wir von den Arabern haben, rührt von dem griechischen Geographen Strabo her. Ueber die sexuellen Verhältnisse lesen wir bei diesem Schriftsteller Folgendes:[3]) „Die Güter sind gemeinschaftliches Eigenthum von allen Mitgliedern der Familie; das älteste unter ihnen ist das Oberhaupt. Sie haben alle eine Frau gemeinsam. Wer zuerst kommt, geht zu ihr hinein und lässt zum Zeichen davon seinen Stock vor der Thür stehen. Des Nachts aber gehört sie nur dem Aeltesten.“ Nach diesen Worten sollte man annehmen, dass die alten Araber eine wirkliche Polyandrie gehabt hätten, was denn auch die Ansicht von Robertson Smith ist. Die bei Strabo a. a. O. folgenden Worte aber rücken die Sache in ein ganz anderes Licht. „Sie haben auch Verkehr mit ihren Müttern. Ehebruch wird mit dem Tod bestraft, Ehebruch wird jedoch nur beim Verkehr mit einer Frau aus einem andern Stamm begangen,“ mit andern Worten, Personen desselben Stammes durften sich nach Belieben mit einander vermischen, die Frauen gehörten nicht einem einzelnen Mann

1) Mac Lennan, Studies in ancient history, comprising a reprint of Primitive Marriage, p. 124 u. f.

2) Lubbock, On the origin of civilisation and primitive condition of man, p. 133.

3) Strabo, XVI, 7.

oder einigen bestimmten Männern, sondern vielmehr allen Männern desselben Stammes, ohne Unterschied der Bande der Blutsverwandtschaft. Die Erzählung, welche Strabo hierauf von der Tochter eines Königs des Landes gibt, die von ihren fünfzehn Brüdern geliebt wird, welche fortwährend zu ihr kamen, so dass sie eine List ersann, um sich diesen Besuch vom Halse zu schaffen, bestärkt unsere Auffassung, da dies weniger für eine Polyandrie, als vielmehr für einen ehelosen Verkehr innerhalb des Stammes spricht.

Ein zweiter Bericht aus dem klassischen Alterthum, auf den wir jetzt die Aufmerksamkeit lenken möchten, rührt von Ammianus Marcellinus her. Nach diesem Bericht waren Ehen, bei welchen die Frau dauernd und für immer mit einem bestimmten Mann verbunden wurde, bei den alten Arabern nicht bekannt, diese schlossen vielmehr nur Ehen auf Zeit. Darüber finden wir bei diesem Schriftsteller folgende Andeutung: [1]) „Sie (die Saracenen) bringen ihr Leben in fortwährenden Wanderungen hin. Ihre Frauen miethen sie für Geld für eine bestimmte Zeit nach Uebereinkunft, und damit dies den Schein einer Ehe habe, bietet die künftige Ehegattin unter dem Namen einer Heirathsgabe dem Manne eine Lanze und ein Zelt an,[2]) um sich, wenn er wählt, nach dem bestimmten Tag von ihm zu entfernen. . . . . So lang sie also leben, schwärmen sie weit und breit umher, so dass ihre Frauen an dem

---

1) Ammianus Marcellinus, XIV, 4.

2) „Atque ut sit species matrimonii, dotis nomine futura conjunx hastam et tabernaculum offert marito.“ Dies klingt sehr sonderbar und muss sicher ein Irrthum sein. Es liegt auf der Hand, dass allein der Mann es war, der der Frau etwas gab, nicht umgekehrt. Den Römern aber musste dies mit dem bei ihnen geltenden Begriff von „dos“ wohl fremd sein und es ist wahrscheinlich, dass sich unser Autor dadurch hat irreführen lassen. So sagt auch Tacitus, augenscheinlich darüber etwas verwundert, indem er von den Germanen spricht: „Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert“ (Germania, XVIII).

einen Orte heirathen, anderswo niederkommen und wieder weit weg ihre Kinder erziehen, während ihnen niemals Ruhe gegönnt wird."

Diese Ehen auf Zeit, von denen Ammianus Marcellinus spricht, müssen zur Zeit des Auftretens von Mohammed noch bestanden haben. Man weiss sogar, dass der Prophet dieselbe seinen Anhängern gestattete. Im Islâm sind diese Einrichtungen bekannt unter dem Namen متعة mot'a, d. i. Genuss, oder نكاح المتعة nikâḥ al-mot'a, Genussehe.[1]) Sie wurden für eine bestimmte Zeit eingegangen und waren rechtskräftig aufgelöst mit dem Ablauf des Termins. Es dürfte von Nutzen sein, hier etwas auf die Geschichte dieser Eheform einzugehen. Zur Charakterisirung der sexuellen Verhältnisse bei den alten Arabern ist die mot'a nicht ganz ohne Interesse.

Die Frage, welche wir zuerst verfolgen müssen, ist die, inwiefern in dem Qorân über die mot'a gesprochen wird. In Vers 28 der vierten Sura, deren Offenbarung zu Medina zwischen die Jahre 3 und 5 der H. fällt, lesen wir: „Es ist euch erlaubt, für euer Geld Frauen zu nehmen . . . Gebt ihnen für das, was ihr von ihnen genossen habt, ihren Lohn."[2]) Die spätere orthodoxe Ueberlieferung will in dieser Stelle einfach die gewöhnliche Heirath erwähnt finden und erklärt in Folge dessen das Wort „Lohn" durch „Brautschatz" (اجور = مهور plur. von مَهْر) Diese Ansicht schicken die meisten Qorân-Commentatoren dann auch voraus. Darauf erwähnen sie aber auch die Ansichten von denen, die den erwähnten Vers so auslegen, als beziehe er sich auf die mot'a; zu ihnen gehört in erster

---

1) In Zamachsjarî's Commentar zu Qorân IV, 28 lesen wir: سمّيت متعة لاستمتاعه بها او لتمتيعه لها بما يعطيها d. i. mot'a heisst es, weil der Mann von der Frau geniesst, oder weil er sie das geniessen lässt, was er ihr (als Bezahlung) gibt."

2) فما استمتعتم به منهن فاتوهن اجورهن.

Linie Ibn 'Abbâs. Die Ueberlieferung berichtet von ihm,[1]) dass er die letzten Worte gelesen haben soll: „Gebt ihnen für das, was ihr für den übereingekommenen Termin von ihnen genossen habt, ihren Lohn,“ [2]) wodurch es ausser allem Zweifel ist, dass hier von einem zeitlichen Ehebündniss die Rede ist. Uebrigens findet man in dem Qorân keine anderen Stellen, welche auf diese Sache Bezug haben. Ausführlicher dagegen sind die Ueberlieferungen. Alle stimmen darin überein, dass Mohammed seinen Anhängern die mot'a zugestanden hat. Allein in Bezug auf den Zeitpunkt, wann dies geschehen ist, und in Bezug auf die Frage, ob der Prophet später diese Art der Heirath wieder verboten hat oder nicht, sind die Ansichten verschieden. Wir wollen die wichtigsten dieser Ueberlieferungen etwas genauer verfolgen.[3])

In erster Linie kommt das in Betracht, was uns von Sabra überliefert wird. Derselbe erzählt nämlich,[4]) dass Mohammed zur Zeit seines Aufenthaltes in Mekka, nach der Eroberung dieser Stadt, im Jahr 8 der H.,[5]) die mot'a seinen Anhängern erlaubte. „Und ich,“ so fährt der Erzähler fort, „begab mich mit einem meiner Freunde zu einer Frau von den Banû 'Amir und wir fragten sie wegen der mot'a. Sie erkundigte sich darauf, was wir ihr geben

---

1) Siehe die Commentare von Zamachsjarî und Qortobî zu Qorân IV, 28.

2) فما استمتعتم به منهن الى اجل مسمّى فاتوهن اجورهن.

3) An dieser Stelle will ich meinem Freunde Dr. Snouck Hurgronje, der mir die existirenden, Ueberlieferungen enthaltenden Stellen angezeigt hat und mir ferner nicht allein während der Ausarbeitung meiner Abhandlung, sondern auch ausserdem manche nützlichen Winke gegeben hat, meinen Dank abstatten.

4) Siehe die Traditionssammlung Moslim's, mit dem Commentar von Nawawî, Bd. III, S. 312—314, wo sich mehrere Lesarten dieser Erzählung finden.

5) So wenigstens in einer der Lesarten. In einer andern heisst es ohne Angabe von Zeit und Ort: اذن لنا رسول الله بالمتعة.

wollten. Und wir boten ihr unsere Mäntel an. Der Mantel meines Freundes war besser als der meine, doch ich war hübscher als er. Als die Frau nun den Mantel meines Freundes betrachtete, war sie sichtlich dafür eingenommen, doch als sie mich sah, erregte ich ihre Bewunderung. Sie erklärte darauf, dass sie mich wähle, und dass mein Mantel eine genügende Bezahlung sei. Drei Tage blieb ich bei ihr, da befahl der Prophet jedem, der eine Frau in mot'a hatte, sie fortzuschicken."[1]) Ganz im Widerspruch mit dieser Ueberlieferung in Betreff der Zeitbestimmung ist eine andere Ueberlieferung von demselben Sabra, nach welcher der Prophet die mot'a am Tage der Einnahme von Mekka verboten haben soll, woraus folgt, dass die Erlaubniss dazu vor diesem Tage gegeben worden sein muss.[2]) Noch eine andere Ueberlieferung von Sabra meldet, ohne Zeitangabe, die Worte, mit denen Mohammed im Namen Gottes die Abschaffung der erst von ihm (Mohammed) erlaubten mot'a bis zum jüngsten Tage proclamirte und in Verbindung damit das Gebot, die Frauen, mit denen man sich auf diese Weise verbunden hatte, fortzuschicken, ohne von ihnen die ihnen gegebenen Geschenke zurückzufordern.[3]) Ein zweiter Ueberlieferer, der hier genannt werden muss,

---

1) In einer der Lesarten kommt die Zeitbestimmung von drei Tagen nicht vor, doch endigt die Erzählung einfach mit den Worten: ثم استمتعت منها فلم اخرج حتى حرّمها رسول الله.

2) In dieser Ueberlieferung, Moslim III, S. 314, wird, ohne dass von der Einführung gesprochen wird, einfach mitgetheilt, dass der Prophet: نهى يوم الفتح عن متعة النساء.

3) Moslim III, S. 313: يا ايها الناس انى قد كنت اذنت لكم فى الاستمتاع من النساء وان الله قد حرم ذلك الى يوم القيامة فمن كان عنده منهن شىء فليخل سبيله (Var. سبيلها) ولا تاخذوا مما اتيتموهن شيئا.

ist Salama. Nach diesem soll der Prophet die Genussehe bei dem Feldzug von Awṭâs zugelassen haben, d. i. also nach der Einnahme von Mekka, jedoch sie nach drei Tagen wieder verboten haben.[1]) Andere Traditionen, worunter namentlich die von dem Neffen Mohammeds, 'Alî b. Abî Ṭâlib, setzen den Zeitpunkt der Einziehung der Erlaubniss bezüglich der mot'a früher, und zwar auf den Tag der Schlacht von Chaibar in das Jahr 7 der H., d. i. also vor die Einnahme von Mekka.[2]) Die mohammedanischen Gelehrten haben sich bemüht, in diese und einige andere sich widerstreitende Berichte einige Uebereinstimmung zu bringen und sind so zu der Vorstellung gekommen, dass Mohammed zweimal die Erlaubniss zur mot'a gegeben und zweimal die Erlaubniss zurückgezogen hat, das letzte Mal ganz bestimmt bis zum Ende der Welt.[3])

Den genannten Traditionen stehen andere gegenüber, die von einer Aufhebung der mot'a durch Mohammed selbst ganz schweigen. So wird auf die Autorität von Abdallah b. Mas'ud erzählt, dass Mohammed während eines Kriegszuges, als seine Gefährten so sehr die Abwesenheit ihrer Frauen fühlten, dass sie sich kastrieren wollten, ihnen dies

---

1) Moslim III, S. 312.

2) Moslim III, S. 315. Nach dieser Ueberlieferung verbot der Prophet die mot'a zugleich mit dem Essen des Fleisches des zahmen Esels.

3) Zamachsjarî zu Qorân IV, Vers 28: وقيل أبيح مرتين وحرم مرتين. Nach Nawawî, einem Meister im Fach der جمع, Harmonistik, soll Mohammed die erste Erlaubniss zur mot'a gegeben haben vor dem يوم خيبر, vor der Schlacht von Chaibar, welche Erlaubniss aber an diesem Tage zurückgenommen wurde. Die zweite Erlaubniss wäre gegeben am يوم الفتح (Einnahme von Mekka), welcher in der Ueberlieferung vom يوم اوطاس (Schlacht von Awṭâs) nicht verschieden wäre, da sie so nahe bei einander liegen; drei Tage später wäre dieselbe für immer wieder eingezogen worden. Siehe: Moslim III, S. 311.

verbot, jedoch ihnen dagegen erlaubte, gegen ein Kleidungsstück oder etwas Derartiges zeitliche Ehen zu schliessen.[1]) Einer späteren Aufhebung der Erlaubniss wird in dieser Ueberlieferung nicht Erwähnung gethan. Andere Ueberlieferer melden ausdrücklich, dass die Abschaffung der mot'a erst durch Omar geschehen sei. Was für ein grosser Gegner dieser von der mot'a war, kann aus einem Ausspruch, der von ihm überliefert wird, ersehen werden. „Lass Niemand einen Mann vor mich bringen," so soll er ausgerufen haben, „der eine Frau auf Zeit geheirathet hat, oder ich lasse ihn steinigen." [2]) Zu denen, welche die Abschaffung der mot'a Omar zuschreiben, gehört Djâbir b. Abdallah. Von diesem erzählt die Tradition, dass er, auf Grund der mot'a gefragt, geantwortet haben soll: „Wir pflegten Mot'a-Heirathen zu schliessen gegen eine Handvoll Datteln oder Mehl zur Zeit des Propheten und Abû Bakr's, bis Omar uns solches verbot." [3]) Die wichtigste und bedeutungsvollste Tradition in dieser Hinsicht ist aber die von Ibn 'Abbâs. Diesem werden namentlich folgende Worte in den Mund gelegt: „Die mot'a ist nur ein Gnadenbeweis, womit Gott der Allerhöchste seine Diener begnadigt hat, und wäre es nicht wegen des Verbots von Omar, dann würden Elende allein Hurerei treiben." [4]) Wohl hat man behaupten wollen, dass diejenigen, welche die Abschaffung der mot'a auf diese Weise Omar zuschreiben, von dem durch Mohammed erlassenen Verbot keine Kenntniss bekommen hätten,[5]) allein von Ibn 'Abbâs

---

1) Moslim III, S. 309—311.

2) Zamachsjarî zu Qorân IV, Vers 28.

3) Moslim III, S. 312. Nach einer andern Lesart soll die Antwort gewesen sein: نعم استمتعنا على عهد رسول الله وابى بكر وعمر.

4) Qortobî zu Qorân IV, Vers 28: ما كانت المتعة الّا رحمةً من الله تعالى رحم بها عباده ولولا نَهْى عمر عنها ما زنا الّا شقى.

5) So deutet u. a. Nawawî dies an in seinem Commentar zu der oben citirten Tradition von Djâbir b. Abdallah. Bei der

kann dies sicher nicht gesagt werden. Eine Tradition erwähnt ja, dass der oben genannte Alî b. Abî Ṭâlib dem Ibn 'Abbâs, als dieser an der mot'a festhielt, gesagt haben soll: „Gib acht, Ibn 'Abbâs! Der Prophet hat solches verboten am Tage von Chaibar." [1]) Nach Einigen soll Ibn 'Abbâs sich auf seinem Sterbebett bekehrt haben und von seinen Erklärungen in Sachen der mot'a zurückgekommen sein — etwas, was mindestens sehr unwahrscheinlich klingt.[2])

Man sieht also, dass die Ueberlieferungen nicht mit einander übereinstimmen bezüglich der Frage, ob Mohammed die mot'a abgeschafft hat oder nicht. Die Sonniten nehmen die Tradition der Abschaffung durch Mohammed an und sehen damit Qorân 4, Vers 28, insofern sie glauben, dass hier diese Einrichtung und nicht die gewöhnliche Heirath gemeint ist, als verfallen an. Einige suchen sogar die Abschaffung dieses Brauches aus dem Qorân selbst zu beweisen. So beruft man sich — dies wird u. a. von 'Aïsja überliefert — auf den folgenden Ausspruch von Allah: [3]) „Glücklich sind die wahren Gläubigen. . . . die ihre fleischlichen Lüste beherrschen können und die ihre Genüsse auf ihre Ehegattinnen oder auf ihre Sklavinnen

---

Ueberlieferung von Abdallah b. Mas'ud, die, wie wir oben bereits erwähnten, durchaus nicht von der Abschaffung der mot'a spricht, heisst es ebenfalls: انه لم يبلغه نسخها.

1) Moslim III, S. 315.

2) Zamachsjarî zu Qoran IV, Vers 28, wo von Ibn 'Abbâs und seiner Ansicht in Sachen der mot'a gesagt wird: ويروى انه رجع عن ذلك يوم موته وقال اللهم انى اتوب اليك من قولى بالمتعة.

3) Qorân XXIII, Vers 1, 6—7 und LXX, Vers 30—31. Hierbei wird natürlich vorausgesetzt, dass diese Verse jünger sind als die bezeichnete Stelle in Qorân IV, was aber nicht der Fall ist. Sura XXIII und LXX gehören noch zu den Mekkanischen Offenbarungen.

beschränken, die sie von Rechtswegen besitzen, denn dann werden sie ohne üble Nachrede sein. Aber diejenigen, welche ihre Begierden weiter ausdehnen, sind wahrlich Sünder.“ Die mot'a — so wird nun behauptet — ist deshalb nicht erlaubt, weil man dabei Gemeinschaft hat mit einer Person, die man weder als Sklavin noch als Ehegattin besitzt.[1]) Doch dies Letzte ist gerade zu beweisen. 'Aisja macht sich also hier einer petitio principii schuldig. — Im Gegensatz zu den Sonniten, sehen die Sji'iten die mot'a als erlaubt an.[2]) Sie berufen sich dabei sowohl auf Qorân 4, Vers 28, als auf die Traditionen, welche die Abschaffung dieser Einrichtung nicht Mohammed, sondern Omar zuschreiben.[3]) Unter dem Chalifat von

---

1) Siehe: Qortobî's Commentar zu Qorân IV, Vers 28, wo von der mot'a gesagt wird: وقالت عايشة والقاسم بن محمّد تحريمها ونسخها فى القران وذلك قوله تعالى (folgen die erwähnten Verse aus den Suren 23 u. 70) وليست المتعة نكاحا ولا ملك يمين.

2) von Kremer, Culturgeschichte des Orients, Bd. I, S. 538 sagt über die mot'a: „Es war vor Mohammed auch eine Art von Ehe, die diesen Namen kaum verdient, nicht selten, der die Araber den Namen Genussehe geben. Diese Verbindung ward auf bestimmte Zeit, gegen einen vorher verabredeten, der Frau auszufolgenden Miethlohn abgeschlossen. Mohammed schaffte diesen Missbrauch ab. Der orthodoxe Islâm hat dieses Verbot strenge aufrecht erhalten, während die shyitische Lehre die Genussehe gestattet.“ Dies ist nun zwar sehr kurz, doch vielleicht eben darum nicht sehr genau gesagt.

3) Bei Querry, Droit musulman chez les schyites, liest man, Art. 358, S. 689: „Le mariage temporaire constitue un acte légal de la loi musulmane, ce contrat étant conforme aux préceptes, et n'étant aucunement interdit.“ Hierbei wird in einer Anmerkung erwähnt: „Ce dernier point est le seul dont on puisse arguer, car, en aucun passage du korân, ce mariage n'est autorisé; les jurisconsultes schyites se basent ici sur ce principe légal, que tout acte non interdit est permis.“ Dies ist, wie aus unseren obigen Erörterungen erhellt, weniger genau ausgedrückt. Ganz solid basieren die Sji'iten

Ma'mun, der bekanntlich dem Sji'itismus huldigte, wurde noch ein Versuch gemacht, die mot'a wieder allgemein einzuführen. Als der Qâḍî Jahja b. Aktham dies aber hörte, begab er sich zu Ma'mun und bedeutete ihn, dass auf Grund der Offenbarung — er berief sich in derselben Weise wie 'Aisja auf die ersten Verse von Sura 23 des Qorân — und der Tradition die mot'a der Hurerei gleichsteht. Der Chalif zog hierauf die Proclamation wieder zurück.[1])

Die mot'a war, wie wir früher bemerkten, eine für eine bestimmte Zeit geschlossene Heirath, und die nach Ablauf des festgestellten Termins von selbst aufgehoben war, ohne dass eine formelle Ehescheidung nöthig war.[2]) Wie aus einigen der angeführten Traditionen, namentlich aus denen von Sabra, Abdallah b. Mas'ud und Djâbir b. Abdallah erhellt, wurde diese Heirath gegen eine Vergütung an die Frau eingegangen. Ferner sehen wir aus

---

die mot'a, sowohl auf die Tradition, als auf die Offenbarung. Ueberdies ist es kein allgemein giltiges Princip im Islâm, dass Alles, was nicht verboten ist, als erlaubt betrachtet werden müsse. Im Gegentheil ist es gerade ein Problem, ob alle Handlungen „von Natur" verboten sind und der sjar', das Gesetz, dazu dient, dem Menschen mitzutheilen, was ihm erlaubt sein wird, als dass wohl Alles dem Menschen erlaubt ist, es sei denn, dass das Gesetz ihm solches verbietet. (Siehe: Snouck Hurgronje, Nieuwe bijdragen tot de kennis van den Islâm, in de Bijdragen tot de T. L. en Vk. v. Ned. Indië, Vierde volgreeks, dl. VI, blz. 418.)

1) Siehe: Ibn Challikân, sub voce Jahja b. Aktham, ed. Wüstenfeld, X, S. 23. von Kremer, O. c., Bd. II, S. 107, Anmerkung, will in diesem Bestreben von Ma'mun, um die mot'a wieder einzuführen, einen Beweis sehen für den Rückgang der Sitten unter dem Chalifat. Ich glaube indessen, dass die Sache weniger davon als von der sji'itischen Gesinnung Ma'muns zeugt.

2) Nawawî theilt, Moslim III, S. 311, folgende Definition von mot'a von den Qâḍî 'Ijâḍ mit: واتفق العلماء على ان هذه المتعة كانت نكاحا الى اجل لا ميراث فيها وفراقها يحصل بانقضاء الاجل من غير طلاق.

der erstgenannten Tradition von Sabra, dass die nikâḥ al-mot'a ohne irgend welche Form zu Stand kam und ohne walî, Vogt, und Zeugen geschlossen wurde.[1])

Bei den Arabern kommen also Heirathen auf Zeit heutzutage gesetzlich nur noch bei den Sji'iten vor. Hierbei ist noch im Auge zu behalten, dass sie nur denen erlaubt sind, welche nicht anders können. Von Ibn 'Abbâs, auf den die Sji'iten, was diese Sache anlangt, sich hauptsächlich berufen, wird denn auch erzählt, dass er, darnach gefragt, gesagt haben soll, dass Mohammed diese Art von Ehebündnissen nur für aussergewöhnliche Umstände zugestanden habe.[2]) In den ersten Zeiten des Islâm war, wie aus den oben citierten Ueberlieferungen vollkommen erhellt, hauptsächlich bei Kriegszügen, wenn man seine Frau nicht bei sich hatte, die mot'a erlaubt. Aus einer anderen Ueberlieferung, deren isnâd bis auf Ibn 'Abbâs hinaufreicht, sehen wir aber, dass von dieser Einrichtung auch damals schon Gebrauch gemacht wurde, wenn man sich in einer fremden Stadt befand; dass man nämlich für die Zeit, während welcher man dort zu bleiben gedachte, eine Frau zu sich nahm, die dann dem Manne gegenüber die Pflichten einer Ehegattin erfüllte.[3]) Es scheint, dass auch in späteren

---

1) Nawawî bemerkt dies auch in seinem Commentar zu dieser Ueberlieferung, Moslim III, S. 313: وفى هذا الحديث دليل على انه لم يكن فى نكاح المتعة ولىّ ولا شهود.

2) Siehe die Traditionssammlung Bochârî's, ed. Krehl, Bd. III, S. 423—424, in der Ausgabe mit dem Commentar von Qastalânî (Bulaq), Bd. VIII, S. 49. Die mot'a war allein erlaubt فى الحال الشديد, was in dem Commentar erklärt wird durch من قوّة الشهوة والعزوبة d. i. also: durch die Macht der Begierde und die Unmöglichkeit ihr zu genügen (durch die Abwesenheit seiner Frau).

3) Siehe die Traditionssammlung Tirmîdzî's, (ed. Mirtah), Bd. I, S. 143, wo wir lesen: الاسلام انما كانت المتعة فى اول

Zeiten die mot'a vornehmlich in derartigen Fällen am Platze war. So lesen wir u. a. in einer Beschreibung von Arabien in Hamilton's New Account of the East Indies: „The largest city in Arabia felix is Sounan. It is 15 days journey Northeast from Mocha. It drives a great inland trade, and is the mart for many of the India goods that are brought to Mocha. The mechanics of different trades have each their peculiar different street; so that whatever commodities strangers may want, they readily know where to find them. And in all the streets there are brokers for wives, so that a stranger, who has not the conveniency of an house in the city to lodge in, may marry, and be made a free burgher for a small sum. When the man sees his spouse, and likes her, they agree on the price and term of weeks, months or years, and then appear before the cadjee or judge of the place, and enter their names and terms in his book, which costs but a shilling, or thereabout. And joining hands before him, the marriage is valid, for better for worse, till the expiration of the term agreed on. And if they have a mind to part, or renew the contract, they are at liberty to choose for themselves what they judge most proper; but if either want to be separated during the term limited, there must be a commutation of money paid by the separating party to the other, according as they can agree; and so they become free to make a new marriage elsewhere." [1])

Oben erwähnten wir schon beiläufig, dass die mot'a wahrscheinlich dasselbe ist wie die Heirathen auf Zeit,

---

كان الرجل يقدم البلدة ليس له بها معرفة فيتزوج المرأة بقدر ما يرى ان يقيم فتحفظ له متاعه وتصلح له شيه (nach dem Commentar von einigen gelesen: شيئه d. i. seine Sachen, von andern: شيبه d. i. seine Kocherei, also sein Essen und Trinken).

1) Hamilton, O. c., Bd. I, S. 52—53.

von denen Ammianus Marcellinus spricht. Es war also eine Einrichtung der djâhilîja, der Zeit der Unwissenheit, die Mohammed seinen Anhängern erlaubte. Dass in den Tràditionen nicht in diesem Sinn darüber gesprochen wird, kann keinen Einwand bilden.[1]) In der That kann man wohl fragen, wie wenn die mot'a als Einrichtung nicht bereits bestanden hätte, Mohammed zu so etwas gekommen sein sollte. Wenn es nicht in den Sitten des Volkes begründet gewesen wäre, so hätte es sicher auch keine Frauen gegeben, die gegen ein Kleid oder gegen eine

---

1) Nur in Zamachsjarî's Commentar zu Qorân IV, Vers 28, könnte man eine Anspielung sehen auf einen Gebrauch in der djâhilîja. Wir lesen hier nämlich: وقيل نزلت فى المتعة التى كانت ثلاثة ايام حين فتح الله مكّة على رسوله ثم نُسخت كان الرجل ينكح المراة وقتا معلوما ليلة او ليلتين او اسبوعا بثوب او غير ذلك ويقضى منها وطره ثم يسرّحها. Hier wird also zuerst gesagt, dass die mot'a während dreier Tage bestand, und unmittelbar darauf wird mitgetheilt, dass man derartige Heirathen für einen Tag, zwei Tage oder für eine Woche zu schliessen pflegte. Dieser Widerspruch liesse sich durch die Annahme erklären, dass dies letztere sich darauf bezieht, was in der djâhilîja geschah. — Auch in dem Commentar von Qortobî zu Qoran IV, 28, findet man eine derartige Anspielung auf das Bestehen der mot'a in der djâhilîja. Nach einer Ueberlieferung von Sabra nämlich wäre die mot'a bei der حجّة الوداع (beim Abschiedshadj) für erlaubt erklärt worden. Gegen die Möglichkeit, dass dies richtig sein könnte, führt Qortobî an, dass dafür damals kein einziger Grund vorhanden war, da man seine Frauen bei sich hatte. Es ist aber wahrscheinlich, dass Mohammed, der schon früher die mot'a verboten hatte, jetzt bei einer so grossen Versammlung von Menschen dies wiederholte, damit Niemand Unkenntniss vorschützen könnte ولانّ اهل مكّة كانوا يستعملونها كثيرًا d. i. „und dieweil die Bewohner von Mekka die mot'a viel zu thun pflegten", scil. in der djâhilîja.

Handvoll Datteln oder Mehl sich zu Ehebündnissen auf Zeit würden hingegeben haben. Sehr lehrreich in dieser Hinsicht ist die oben citierte Ueberlieferung von Sabra. Hieraus sehen wir, wie als ganz selbstverständlich eine Frau für die mot'a gefragt wurde und sie sofort dazu bereit war.[1]) Gegen die Schlussfolgerung, dass die mot'a eine Einrichtung aus der Zeit der Unwissenheit war, kann also kein Einwand erhoben werden.[2])

Ist die Schlussfolgerung, zu der wir bei Betrachtung der mot'a als eines Brauches der djâhilîja gekommen sind, richtig, so leuchtet daraus hervor, dass die alten Araber einen schwachen Begriff von einem dauernden Ehebund hatten. Dafür spricht auch der Umstand, dass bei ihnen Heirathen auf Probe vorkamen, d. h. Heirathen, die ohne irgend eine Formalität geschlossen und eben so leicht wieder aufgehoben wurden, wenn die beiderseitigen Ehegatten an ihrer gegenseitigen Gemeinschaft keinen Gefallen mehr fanden.[3]) Es muss bemerkt werden, dass Auf-

1) Man darf wohl annehmen, dass die Frauen der verschiedenen Stämme in dieser Hinsicht nicht alle gleich waren, einige hatten vielmehr leichtere Sitten als die andern. Es verdient wenigstens Beachtung, dass in dieser Erzählung von einer Frau der Banû 'Amir gesprochen wird. Es gab nämlich auch Frauen in diesem Stamm, welche laut der Tradition den tawâf, den Umgang ringsum die Ka'ba bei der Wallfahrt, nackt auszuführen pflegten und dabei einen obscönen Vers recitierten. (Siehe: Snouck Hurgronje, Het Mekkaansche feest, S. 111 u. f.). Die Frauen der Banû 'Amir scheinen in dieser Hinsicht einen weniger guten Namen gehabt zu haben.

2) Wir müssen hier bemerken, dass diese Ansicht schon von Anderen ausgesprochen, aber nicht genügend begründet worden ist. Siehe u. a. von Kremer an der oben angeführten Stelle.

3) Nicht wenige Beispiele liefert uns die Ethnographie von solchen nur auf Zeit oder auf Probe eingegangenen Ehebündnissen, die nach Ablauf des bestimmten Termins entweder aufgehoben oder wo mutuus consensus und affectio maritalis vorhanden sind, für dieselbe Zeit verlängert oder aber dauernd geschlossen wurden. Bei den nordamerikanischen Indianern kommen Heirathen wie die hier

lösung des Ehebündnisses eben so gut von der Frau als vom Manne ausgehen konnte. Wir sehen dies aus einer

---

erwähnten vielfach vor. In erster Linie trifft man sie bei den Huronen an: die Ehebündnisse werden bei ihnen nicht länger als für einige Tage geschlossen. Bei den Muskogee werden Heirathen nur für die Dauer eines Jahres eingegangen, um nach Alauf dieser Zeit, wenn Kinder da sind, regelmässig erneuert zu werden. In Neu-England geht der Heirath ein zeitliches Zusammenleben voraus, und sie wird nur in dem Fall, wenn beide Parteien einander gefallen, für immer befestigt. In Virginien sind die Häuptlinge, welche viele Frauen haben, nur mit der ersten verheirathet, mit den andern erst dann, wenn sie länger als ein Jahr mit ihr zusammen gelebt haben. (Siehe bezüglich der vorhergehenden Beispiele: Waitz, Anthropologie der Naturvölker, Bd. III, S. 105). Auch von verschiedenen afrikanischen Völkern werden derartige Gebräuche erwähnt. In Akra werden Ehebündnisse oft nur auf Zeit geschlossen, und dies ist im Grund genommen dasselbe wie bei den Balantes, bei denen die Frau, wenn sie sich verheirathet, von dem Mann eine Schürze erhält und zu ihren Eltern wieder zurückkehren kann, sobald dies Kleidungsstück aufgetragen ist. An der Corisco-Bai und ebenso im Congogebiet kommen Heirathen auf Probe vor: die Neuvermählte kann ihren Eltern zurückgegeben werden, wenn sie dem Mann nicht gefällt. (Siehe bezüglich des Vorhergehenden: Waitz, Anthropologie der Naturvölker, Bd. II, S. 114). Von der Stadt Alio-Amba in der Landschaft Schoa (Abyssinien) wird uns mitgetheilt, dass es gebräuchlich ist, Heirathen für die Dauer des Besuchs eines Marktes zu schliessen (Post, Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 239). Die Bewohner der Andamanen kennen nur zeitliche Ehebündnisse: der Mann bleibt so lange bei derselben Frau, bis ein Kind geboren ist oder bis es entwöhnt ist (Lubbock, On the origin of civilisation and primitive condition of man, p. 82). Auch in Europa glauben wir ein Ueberbleibsel von einer auf Zeit oder auf Probe geschlossenen Ehe zu sehen in dem Brauch, der von Mannhardt, als zu Oberndorf am Neckar bestehend, erwähnt wird: „wenn 14 Tage vor Neujahr am Tage St. Johannis des Apostels die sämmtlichen Männer mit ihren Weibern ins Wirthshaus gehen, wo die Frau ihren Gatten fragt: „„Wit du deine Alte au wieder uff a Jär dingen?““ „„Jä wills wieder probiere mit meiner Alten.““ Alle sind lustig, wie junge Leute, singen und trinken bis Mitternacht. Die Frau bezahlt. Man nennt dieses

Ueberlieferung, die von einer gewissen Omm Châridja handelt, von der erzählt wird, dass sie in rascher Aufeinanderfolge mehr als 40 Männer gehabt habe, die 20 verschiedenen Stämmen angehörten. Sie pflegte einen jeden, der zu ihr kam, mit dem Wort خطب d. i.: „Ich frage Dich, ob Du mich heirathen willst," einfach mit einem نكح „ich nehme Dich zum Manne" zu antworten.[1]) Auf diese Weise ging sie immer neue Ehebündnisse ein, verstiess aber jeden Mann, nachdem sie es mit ihm versucht hatte und nahm einen anderen.[2]) Deshalb heisst das noch heute bei den Arabern gebräuchliche Sprüchwort: „Schneller als die Heirath der Omm Châridja." [3]) Wir finden verschiedene solcher Frauen wie diese Omm Châridja genannt. „Wenn eine von ihnen," so lesen wir, „eine Heirath geschlossen hatte, hing es von ihr selbst ab, nachdem sie einen Tag bei dem Manne gewesen war, ob sie bei ihm bleiben oder von ihm weggehen wollte. Es war ein Zeichen, dass ihr seine Gesellschaft genügte, wenn sie am Morgen nach der Heirath das Essen für ihn bereitete."[4]) Dass das Recht der Ehescheidung in der djâhilîja im weitesten Sinn auch den Männern zukam, braucht kaum gesagt zu

---

Fest die Weiberdingete." (Mannhardt, Wald- und Feldkulte, Bd. I, Der Baumkultus der Germanen und ihrer Nachbarstämme, S. 462, wo aber dieser Brauch anders erklärt wird).

1) Al-Maidânî (ed. Bulaq), Bd. I, S. 306: كان ياتيها الخاطب فيقول خطب فتقول نكح.

2) Al-Maidânî, a. a. O.: وكانت ذوّاقة تطلق الرجل اذا جرّبته وتتزوج اخر.

3) اسرع من نكاح ام خارجة.

4) Al-Maidânî, a. a. O.: وكانت ام خارجة هذه ومارية بنت الجعيد العبدية الخ اذا تزوجت الواحدة منهن رجلا واصبحت عنده كان امرها اليها ان شاءت اقامت وان شاءت ذهبت ويكون علامة ارتضائها للزوج ان تعالج له طعاما اذا اصبح

Unter den Frauen, die hier genannt werden und die wir der Kürze

werden. Dieses Recht ist bekanntlich durch den Islâm sanctionirt und die Gläubigen haben immer einen weiten Gebrauch davon gemacht. In der Geschichte findet man die sprechendsten Beispiele davon. So lesen wir in den so lehrreichen Anmerkungen, die Lane seiner Uebersetzung von „Tausend und eine Nacht" beigefügt hat: „It is not a common custom, especially among the middle ranks, for an Arab to have more than one wife at the same time; but there are few of middle age, who have not had several different wives at different periods, tempted to change by the facility of divorce. 'Alee (der Schwiegersohn von Mohammed) married after Fatimeh, among all that be married and divorced, more than two hundred women: and sometimes he included four wives in one contract, and sometimes divorced four at one time, taking other four in their stead. Mugheyreh b. Sheabeh married eighty women in the course of his life; and several more remarkable instances of the love of change are recorded by Arab writers: the most extraordinary case of this kind that I have met with was that of Moḥammad b. Eṭ-Ṭeiyib, the dyer, of Baghdad, who died in the year of the Flight 423, aged eighty-five years; of whom it is related, on most respectable authority, that he married more than nine hundred women. Supposing, therefore, that he married his first wife when he was fifteen years of age, he must have had, on the average, nearly thirteen wives per annum." [1]) Dies Alles kann nur erklärt werden aus den Zuständen

halber mit einem الخ angedeutet haben, kommt auch Salmâ bint 'Amr vor, die Mutter 'Abd Al-Moṭṭalib's, des Grossvaters von Mohammed.

1) Lane, O. c., Bd. I, S. 318—319. — Burckhardt, Notes on the Bedouins and Wahabys, Vol. I, pp. 110 u. f. und 270 u. f., bemerkt, dass noch jetzt bei den Beduinen Ehescheidungen vielfach vorkommen. „I have seen Arabs about fortyfive years of age who were known to have had above fifty different wives. Whoever will be at the expense of a camel, may divorce and change his wives as often as he thinks fit" (p. 111—112).

während der vorislamitischen Zeit. Wenn man annimmt, dass die mot'a, um von den Heirathen auf Probe ganz zu schweigen, einmal Regel und mit den Volkssitten verwebt war, dann versteht es sich von selbst, dass, auch nach ihrer Abschaffung durch Mohammed, die Nachwirkung davon sich noch geraume Zeit muss fühlbar gemacht haben. Keine Proclamation konnte natürlich den Arabern mit einem Mal einen Begriff beigebracht haben von dem Geziemenden eines dauernden und festen Ehebundes. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass die Dehnbarkeit des Gesetzes in dem Punkt der Ehescheidung als eine Concession an die ursprünglichen Volkssitten betrachtet werden muss. Zwischen einer Ehe, die auf eine so bequeme Art aufgelöst werden kann, und der mot'a, besteht sicher geringe Verschiedenheit, ja jeder Unterschied zwischen beiden wird, im Grund genommen, aufgehoben durch die Auffassung vieler Juristen, dass eine Verbindung, die man mit der bestimmten Absicht eingeht, dass sie nur eine gewisse Zeit dauern soll, çaḥîḥ und ḥalâl, giltig und erlaubt ist und nur dann eine mot'a sein kann, wenn dabei die Zeitbestimmung als eine ausdrückliche Bedingung, sjarṭ, aufgenommen ist.[1])

Wir müssen nun auf eine Stelle in der Traditionssammlung Bochârî's, wo über die Heirathsformen in der djâhilîja (Zeit der Unwissenheit) gesprochen wird, die Aufmerksamkeit lenken. Im ganzen werden deren vier aufgezählt.[2]) „Eine davon", so lesen wir, „ist die heutige Heirath, wobei Jemand um die nächste Verwandte oder

1) Siehe: Nawawî in seinem Commentar zu Moslim III, S. 311: واجمعوا على ان من نكح نكاحا مطلقا ونيته ان لا يمكث معها الا مدة نواها فنكاحه صحيح حلال وليس نكاح متعة وانما نكاح المتعة ما وقع بالشرط المذكور.

2) Siehe die Traditionssammlung Bochârî's, ed. Krehl, Bd. III, S. 427; in der Ausgabe mit dem Commentar von Qastalânî (ed. Bulaq), Bd. VIII, S. 56—57.

Tochter Jemandes freit, ihr den Brautschatz gibt und sie dann heirathet. — Eine andere Heirath ist die, bei welcher der Mann zu seiner Frau zu der Zeit, wenn sie von der Menstruation befreit ist, sagt: „„Sende eine Botschaft an N. N und ersuche ihn, mit dir Gemeinschaft zu haben,““ und sich von ihr absondert und sie nicht eher wieder berührt, als bis es klar geworden ist, dass sie von dem Manne, mit dem sie Gemeinschaft hatte, schwanger geworden ist. Erst wenn dies festgestellt ist, hat ihr Ehegatte wieder Gemeinschaft mit ihr, wenigstens wenn er dies will. Dies (das Prostituirenlassen der Frau) thut der Mann nur deshalb, um einen edeln Nachkommen zu bekommen. Eine solche Heirath heisst نكاح الاستبضاع nikâḥ al-istibḍâ'. — Eine andere Heirath findet in folgender Weise statt. Einige Personen, jedoch nicht mehr als zehn, kommen zusammen, gehen zu einer Frau und haben Gemeinschaft mit ihr. Wenn sie nun schwanger geworden ist und ein Kind bekommen hat, schickt sie einige Zeit nach ihrer Niederkunft zu ihnen. Es darf sich Niemand weigern, zu kommen. Wenn nun alle bei ihr vereinigt sind, sagt sie zu ihnen: „„Ihr Männer, Ihr wisst, was durch Euer Zuthun geschehen ist, nämlich dass ich ein Kind bekommen habe, und es ist Dein Sohn, N. N.!““ Dabei nennt sie den Mann, den sie will, bei seinem Namen. Das Kind wird nun dieser Person zugewiesen, ohne dass diese das Recht hat, sich dagegen zu widersetzen. — Die vierte Heirath ist die folgende. Eine Anzahl Männer vereinigen sich und haben Gemeinschaft mit einer Frau. Diese weist keinen ab, welcher zu ihr kommt. Und dies sind die Hetaeren, die als Zeichen über ihrer Thür Fähnlein aufzuhissen pflegen.[1]) Wer solch eine Frau zu haben wünscht, geht einfach zu ihr hinein. Wenn

1) Nach Dozy, Supplément, i. v. رايـة waren, in der vorislamitischen Zeit, die ذوات الرايات „les prostituées, parce qu'elles indiquaient leurs demeures par un drapeau.“

eine von ihnen schwanger wird und ein Kind bekommt, werden die Männer bei ihr versammelt. Sie befragen Sachverständige und diese weisen das Kind demjenigen zu, den sie, wegen gewisser Kennzeichen, für den Vater halten.[1]) Diesem Manne gehört dann das Neugeborene; es wird sein Kind genannt, ohne dass der auf diese Weise bezeichnete Vater sich dagegen widersetzen kann."" So weit die Tradition. Ueber die erste Heirathsform ist nur wenig zu sagen. Bei den drei andern aber müssen wir kurz stehen bleiben.

Die zweite Heirathsform, die nikâḥ al-istibḍâ', wobei der Mann mit einer edeln Person seine Frau prostituiren lässt, wie die Commentare hinzufügen,[2]) zu dem Zweck, um einen edeln Nachkommen zu bekommen, ist in der That höchst sonderbar. Analoge Gebräuche findet man wohl bei andern Völkern, aber nur in dem Fall, wenn die Frau keine Kinder bekommt und dies dem Manne zugeschrieben werden muss. So lesen wir bei Grimm über die alten Germanen:[3]) „Zweck der Ehe war Erzeugung eines echten Erben; blieb die Frau unfruchtbar, so durfte sich der Mann von ihr scheiden. Lag es am Unvermögen des Mannes, so konnte vor Alters auf andere Weise Rath geschafft werden; der Ehemann hatte die Befugniss, sich

---

1) Es heisst: ودعوا لهم القافة ثم الحقوا ولدها بالذى يرون. Bei dem Wort القافة wird nun in dem Commentar von Qastalânî angemerkt: الذين يلحقون الولد بالوالد بالاثار الخفية. Die wörtliche Bedeutung des Textes ist also: Und sie rufen die Hülfe von qâfa's an und diese weisen das Kind dem zu, welchem sie (natürlich nach den verborgenen, nicht jedem erkennbaren Kennzeichen) für den richtigen halten.

2) Nach dem Text nämlich sagt der Mann zu seiner Frau: ارسلى الى فلان فاستبضعى منه. Qastalânî nun erklärt فلان durch رجل من اشرافهم.

3) Deutsche Rechtsalterthümer, S. 443.

einen Stellvertreter zu wählen.“ In dem Gedicht von der heiligen Elisabeth wird erzählt, wie ein Ritter aus Thüringen „der wegen Unvermögens keinen Erben von seiner Frau gewinnen konnte, zu Landgraf Ludwig, dem Gemahl der heiligen Elisabeth, kam und denselben bat, ihn zu vertreten.“ [1]) Ueber diese Angelegenheit wird namentlich in den sog. „Bauerweisthümern“ ganz unumwunden gesprochen. Von den durch Grimm mitgetheilten Beispielen wollen wir hier nur einige anführen: „Frage: wann ein ehemann seiner frauen ihre hege und pflege nicht thun könte, da sie mit zufrieden wäre, wie ers anfangen sollte, dass sie ihre gebührl. pflege haben möchte? antw. der soll seine frau auf den rücken nehmen und über einen neunahrigen zaun tragen u. so er sie darüber kriegt, soll er der frau an einen schaffen, der ihr ihre pflege thun kann, da sie mit zufrieden ist (Wendhager bauernrecht). Item, so wise ik ok vor recht, so ein guit man seiner frauen ihr fraulik recht nicht don konne, dat se darover klagede, so sall er sie opnehmen u. dragen sei over seven erftuine u. bitten dan sinen negsten nabern, dat er siner frauen helfe; wan er aver geholfen is, sall hei sie wider upnehmen und dragen sei weder to hus u. setten sei sachte dal u. setten er en gebraten hon vor u. ene kanne wins (Benker heidenrecht).“ [2]) Man kennt übrigens die Gebräuche im griechischen Alterthum, wie in Sparta der bejahrte Ehemann, der von seiner Frau keine Kinder bekam, ihr einen jungen Freund zuführte und die Frucht dieser Gemeinschaft als sein eigenes Kind betrachtete, und in Athen die Erbtochter berechtigt war, den Umgang mit einem Andern zu fordern, „si maritus, qui eam sibi jure vindicavit, coire non posset.“ Die Tschukschen, welche den nordöstlichsten Theil von Sibirien bewohnen, pflegen ebenfalls ihre Frauen

1) Weinhold, Die Deutschen Frauen in dem Mittelalter, Bd. II, S. 47. Siehe auch: Grimm, O. c., S. 444.

2) Grimm, O. c., S. 445. Siehe auch: Dargun, Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben, S. 45.

zu zwingen, „sich von einem andern befruchten zu lassen, falls sie eines Sohnes oder Erben bedürftig sind.“ [1]) Alle diese Gebräuche, und so auch die mit denselben übereinstimmenden bei den Arabern, sind sicher als ein Ueberrest aus einer ursprünglich ehelosen Vorzeit zu betrachten. „The provision for securing progeny“, so sagt denn auch Mac Lennan hierüber, „remands us to a state of society for its origin in which polyandrous ideas of propriety must have prevailed. Such a thing could never be dreamed of in an age of monandry and conjugal fidelity“ [2])

Die dritte Heirathsform ist offenbar eine regelmässige Polyandrie, während die vierte ein vollkommener Hetaerismus ist. Bei diesem letzten wird aber auch von einer Anzahl Männer gesprochen, die sich vereinigen und mit einer Frau Gemeinschaft haben und aus deren Mitte, wenn die Frau ein Kind bekommen hat, einer als Vater bezeichnet wird. Dies wird noch durch einen andern Bericht bestätigt. Bei Sjahrastânî wird nämlich auch von den Heirathsformen in der djâhilîja gesprochen und dabei „der Hetaere“ Erwähnung gethan „die eine gewisse Anzahl Männer (nicht die grosse Menge, nicht ein Jeder also) besuchen, welche alle innerhalb einer Reinigungsperiode Gemeinschaft mit ihr halten, und die, wenn sie ein Kind bekommt, dasselbe einem von ihnen zuweist.“ [3]) Es erhellt also, dass die Hetaere, obgleich für Jedermann zugänglich, wie in Bochârî's Traditionssammlung ausdrücklich gesagt wird, doch insbesondere einer bestimmten Gruppe angehört. Wie — so kann man wohl fragen — sollte die Zuweisung des Kindes an irgend Einen aus dieser Gruppe durch einen Sachverständigen nach bestimmten Zeichen anders einen Sinn haben? Für diese

1) Klemm, Allgemeine Culturgeschichte, Bd. II, S. 204. Siehe auch: Post, Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit und die Entstehung der Ehe, p. 276—277.

2) Mac Lennan, Studies in ancient history, p. 276—277.

3) Sjahrastânî, ed. Cureton, Bd. II, S. 442.

Auffassung sprechen analoge Erscheinungen, wie wir sie bei andern Völkern finden. So u. a. ist dies der Fall bei den Nairen, der Kaste der Grundbesitzer in Malabar. Diese haben ebenfalls den Hetaerismus, kennen also die Heirath nicht. Das ersehen wir aus einer Anzahl von portugiesischen, italienischen, englischen und holländischen Berichten, die Bachofen in seinem Werk „Antiquarische Briefe vornehmlich zur Kenntniss der ältesten Verwandtschaftsbegriffe" zusammengestellt hat. Die Frauen sind Allen, welche zu derselben Kaste gehören, gemeinsam, empfangen jeden, der zu ihr kommt. Doch gehört jede Frau insbesondere einer bestimmten Gruppe. „Ist die Frau schön," so lesen wir, „so vereinigen sich drei oder vier Nairen, sie gemeinschaftlich zu erhalten und mit ihr zu schlafen. Je mehr Männer sich zusammenfinden, um so höher steigt ihre Ehre und ihr Ansehen." So hat jede Frau zwei, drei bis zwölf Männer, die sie regelmässig besuchen, sie bleibt dabei aber auch für andere zugänglich. Die ersten haben sozusagen nur den Vorrang. Wenn einer von ihnen bei der Frau ist, hängt er zum Zeichen davon sein Schwert oder seinen Schild vor die Thür. Es darf dann Niemand bei Todesstrafe eintreten. Fehlt aber dieses Zeichen, so kann jeder zu der Frau kommen. Wenn nun die Frau ein Kind bekommt, bezeichnet sie aus denjenigen, denen sie sich als am meisten verbunden betrachtet, den Vater.[1]) Die schlagende Uebereinstimmung zwischen dem Hetaerismus bei den Nairen und dem bei den alten Arabern fällt genugsam in die Augen. Dem Leser wird nun auch der Unterschied deutlich sein, der zwischen diesem Hetaerismus und der regelmässigen Polyandrie besteht, wobei die Frau ausschliesslich einigen Männern zugehört, wie das bei der dritten Heirathsform der Fall ist.[2])

1) Bachofen, O. c., S. 235 u. f.

2) Es ist also nicht ganz genau, wenn Mac Lennan, Studies in

Von den vier Heirathsformen, wie sie bei den vorislamitischen Arabern bestanden und die wir im Vorhergehenden kennen gelernt haben, soll Mohammed nur die erste beibehalten, dagegen die drei andern, die nikâḥ al-istibḍâ', die Polyandrie und den Hetaerismus, abgeschafft haben.[1]) Doch auch hier schien eine Proclamation nicht die Macht zu haben, einen mit den Volkssitten innig verwebten Brauch zum Verschwinden zu bringen. Noch lange nach Mohammed wurden hier und da Zustände angetroffen, die uns mehr einen Hetaerismus und eine Polyandrie als eine gesetzliche Heirath vermuthen lassen, und war man offenbar mit den einfachsten Vorschriften, welche der Islâm in Betreff dieses Punktes gibt, völlig unbekannt. Ein merkwürdiges Beispiel davon finden wir u. a. erwähnt in Dozy's Histoire des Musulmans d'Espagne: „Sous le califat d'Omar 1er", so theilt uns Dozy auf die Autorität des Abû Ismâil Al-Baçri gestützt mit, „un vieil Arabe était convenu avec un jeune homme qu'il lui céderait sa femme de deux nuits l'une, et qu'en retour le jeune homme garderait son troupeau. Ce pacte singulier étant venu aux oreilles du calife, il fit comparaître ces deux hommes et leur demanda s'ils ne savaient pas, que l'islamisme défendait de partager sa femme avec un autre. Ils jurèrent qu'ils n'en savaient rien."[2]) Dass es im 12. und 14. Jahrhundert nicht besser aussah, ersehen wir aus den Mittheilungen zweier arabischer Schriftsteller, auf welche wir hier noch die Aufmerksamkeit lenken wollen. In erster Linie kommt eine Stelle aus Jâqût's geographischem Wörterbuch in Betracht, wo über die Stadt Mirbâṭ gesprochen wird. „Die Bewohner dieser Stadt sind Araber und ihre Sitten sind die Sitten der alten Araber. Sie

---

ancient history, S. 146 u. f., von einer Polyandrie bei den Nairen spricht.

1) Bochârî, a. a. O.

2) Dozy, O. c., Bd. I, S. 36.

sind gute Menschen, haben jedoch rauhe und abstossende Manieren und ein stark ausgeprägtes Nationalgefühl. Sie haben nur wenig Eifersucht, was eine Folge der Landessitten ist. Jede Nacht nämlich gehen ihre Frauen ausserhalb der Stadt und geben sich Rendez-vous mit fremden Männern, unterhalten sich mit ihnen und bleiben bei ihnen sitzen, bis der grösste Theil der Nacht verstrichen ist. Wenn der Mann seiner Ehegattin, Schwester, Mutter oder Tante begegnet und diese sich mit jemand Anderem unterhält, wendet er sich von ihr ab und geht zu einer andern Frau und lässt sich bei dieser in derselben Weise nieder, so wie man es bei seiner eigenen Frau thut." Jâqût erzählt ferner seine Begegnung mit einem der Bewohner von Mirbâṭ, den er als verständig und gelehrt rühmt. „Als wir," so fährt er fort, „eine geraume Zeit mit einander im Gespräch gewesen waren, sagte ich zu ihm: „„Es ist mir etwas zu Ohren gekommen von euren Mitbürgern, dass mich mit Abscheu erfüllt hat, ich weiss jedoch nicht, ob es wohl wahr ist."" Und er kam mir zuvor und sagte: „„Du meinst die nächtlichen Zusammenkünfte."" Ich antwortete: „„Die habe ich im Auge."" Er sagte darauf: „„Was Du davon gehört hast, ist vollkommen richtig, und ich schwöre es Dir bei Gott, dass es ein abscheulicher Gebrauch ist, wir sind jedoch darin gross geworden und von unsrer Geburt an daran gewöhnt, so dass wir nicht mehr davon lassen können. Wenn wir könnten, würden wir es sicher ändern, allein es lässt sich kein Weg dazu finden, auch wenn noch verschiedene Jahre darüber hingehen."" Und so sind sie in ihrer Gewohnheit geblieben." [1]) Der zweite Bericht, welcher unsere Aufmerksamkeit verdient, ist der von Ibn Baṭûṭa. Derselbe, indem er von Nazwâ, dem Hauptplatz von Omân spricht, sagt: „Die Frauen sind in den Sitten sehr verdorben, ohne dass die Männer darüber in Eifersucht gerathen oder ihr Ver-

1) Jâqût, ed. Wüstenfeld, Bd. IV, S. 481—482.

halten missbilligen.“ Ferner theilt dieser Schriftsteller mit, wie jede Frau, unter dem Schutz des Fürsten, sich der Ausschweifung hingeben, und ihr nächster Blutsverwandter, selbst ihr Vater sie daran nicht hindern kann.[1])

Diesen Zeugnissen früherer Schriftsteller wollen wir noch einige Mittheilungen jetziger Reisender hinzufügen, die uns zeigen werden, dass die Sittlichkeit bei einzelnen arabischen Stämmen in vieler Hinsicht noch immer viel zu wünschen übrig lässt. So meldet uns Palgrave im Allgemeinen über die Beduinen: „The extreme licence of Bedouin manners renders the restrictions or relaxations of Mahommetan law on the subject of marriage unavailing or superfluous. Community would, I fear, better than polygamy, express their connubial condition, and nowhere has the phrase, „„it is a clever child that knows its own father,““ a wider application. Indeed, in regard to this, as well as on many correlative points, into the details of which my readers must excuse me from entering, „„dogs are better than we are,““ was a common expression of theirs, often repeated by them in my hearing, and I can give them credit for having so far at least spoken the truth, the whole truth, and nothing but the truth.“[2]) Merkwürdig ist, was uns von den Hassanyeh, einem in Egypten am weissen Nil wohnenden arabischen Stamm, mitgetheilt wird: „Hassanyeh Arab wives“, so lesen wir, „enjoy at times a freedom from the ties and responsibilities of the marriage state, unknown, I believe, to any other race in the world. When the parents of the man and woman meet to settle the price of the woman, the price depends on, how many days in the week the marriage tie is to be strictly observed. The woman's mother first of all proposes that, taking everything into consideration, with a

1) Ibn Baṭûṭa, ed. Defrémery, Bd. II, S. 227 u. f.

2) Palgrave, Narrative of a year's journey through Central and Eastern Arabia, Vol. I, p. 10—11.

due regard to the feelings of the family, she could not think of binding her daughter to a due observance of that chastity which matrimony is expected to command, for more than two days in the week. After a great deal of apparently angry discussion, and the promise on the part of the relatives of the man to pay more, it is arranged that the marriage shall hold good, as is customary among the first families of the tribe, for four days in the week; and, in compliance with old established custom, the marriage rites during the three remaining days shall not be insisted on, during which days the bride shall be perfectly free to act as she may think proper, either by adhering to her husband and home, or by enjoying her freedom and independence from all observation of matrimonial obligations." Und ferner: „I found that the married men felt themselves highly flattered by any attentions paid to their better halves during their free-and-easy days. They seem to take such attentions as evidence that their wives are attractive." [1])

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass bei solchen sexuellen Verhältnissen, wie wir sie oben bei den Arabern kennen gelernt haben, von einer Sicherheit bezüglich der Vaterschaft nicht die Rede sein kann. In der ehelosen Vorzeit, wie jedes Volk diese gekannt haben muss, gehörte das Kind dann auch allein der Mutter, galt allein die Mutterschaft. Aber damit ist nicht gesagt, dass der Mann auch damals nicht schon einige Zuneigung zu den Kindern, die zur Welt kamen, gefühlt haben muss. Des Antheils, den er bei deren Erzeugung gehabt hat, muss er sich wohl stets bewusst gewesen sein, auch ohne dass er sich dabei in tiefsinnige Betrachtungen hätte zu versinken

1) Spencer, Descriptive Sociology, Part 3 — A (Asiatic Races), fol. 8 und fol. 30, wo citiert wird: Petherick, Egypt, the Soudan, and Central Afrika, pp. 140—144 und p. 151. Ich habe zu meinem Bedauern dies Werk nicht benutzen können. Der Name Hassanyeh wird wohl الحَسَنى sein, die Banû Ḥasan also.

brauchen, und in dem Masse nun als dies Bewusstsein zu grösserer Klarheit wurde, muss auch das Verlangen in ihm wach geworden sein, das Kind, das nach der allgemeinen Ansicht so gut seiner Mitwirkung als der der Mutter sein Dasein verdankt, an sich zu fesseln. Unter dem Einfluss derartiger Betrachtungen muss wohl bei einigen Völkern, die den Hetaerismus ausüben, der Brauch entstanden sein, nach den Gesichtszügen die vermuthliche Vaterschaft des Kindes zu bestimmen.

Bachofen hat in seinem bekannten Werk, „Das Mutterrecht", auf einige Beispiele hiervon, die er dem klassischen Alterthum entlehnt, die Aufmerksamkeit gelenkt. „Von den Liburnern", so lesen wir, „berichtet Nicolaus: Die Liburner haben ihre Frauen gemeinschaftlich und ziehen alle Kinder bis zum fünften Altersjahre gemeinschaftlich auf. Im sechsten versammeln sie dieselben, suchen die Aehnlichkeiten mit den Männern auf und theilen darnach Jedem seinen Vater zu. Wer so von der Mutter einen Knaben erhält, der betrachtet ihn als seinen Sohn. Daran schliessen sich die Aethiopischen Auser, welche an dem Tritonischen Sumpfsee wohnen. Von diesen berichtet Herodot: Sie bedienen sich der Weiber insgemein und begatten sich mit ihnen nach Art des Viehes, ohne mit ihnen häuslich zusammenzuwohnen. Wenn das Kind bei der Mutter gross geworden ist, kommen die Männer zusammen, was jeden dritten Monat geschieht, und welchem von ihnen nun jedes gleicht, für dessen Sprössling gilt es." [1]) Etwas Aehnliches bestand bei den Garamanten, die ebenfalls dem Hetaerismus huldigten. „Nulli certa uxor est. Ex his, qui tam confuso parentum coitu passim incertique nascuntur, quos pro suis colant, formae similitudine agnoscunt." [2]) Wir sahen bereits oben, wie bei den Nairen

1) Bachofen, Das Mutterrecht, S. 11, 17 und 20.

2) Mela, V, 8, angeführt bei Bachofen, O. c., S. 11. Von dem Hetaerismus der Garamanten sprechen noch andere Schriftsteller.

jedem Kind von der Mutter ein Vater zugewiesen wird. Bei den Arabern nun bestand, wie wir aus der Traditionssammlung Bochâri's gesehen haben, ein ähnlicher Gebrauch. Die Bestimmung der Vaterschaft fand, nach bestimmten Kennzeichen, durch Sachverständige statt.

Mehr noch als beim Hetaerismus wird die künstliche Vaterschaft bei der Polyandrie, namentlich der regelmässigen Polyandrie, angetroffen, wobei diejenigen, welche gemeinschaftlich eine Frau besitzen, Verwandte, meist Brüder sind. Es ist aber hierbei Regel, dass der Vater nicht bestimmt wird, sondern der älteste der Brüder oder derjenige, welcher die Frau zuerst genommen hat, stillschweigend als solcher betrachtet wird. Ein bekanntes Beispiel hiervon finden wir in der Schilderung Julius Caesar's von den alten Britten. „Uxores habent deni duodenique inter se communes et maxime fratres cum fratribus parentesque cum liberis; sed, si qui sunt ex his nati, eorum habentur liberi, quo primum virgo quaeque deducta est.“ [1]) Auch bei der Polyandrie der Tibetanen „the right of choosing the wife belongs to the eldest brother, to whom, also, the children of the marriage are held to belong.“ [2]) Anders war es, wie wir oben gesehen haben, bei den alten Arabern. Wie bei dem Hetaerismus, wird auch bei der Polyandrie dem Kind ein Vater zugewiesen. Hier geschieht das aber nicht durch Sachkundige, sondern durch die Mutter selbst.[3])

So Solinus: „Garamantici Aethiopes matrimonia privatim nesciunt, sed vulgo omnibus in venerem licet.“ Plinius: „Garamantes matrimoniorum exsortes passim cum feminis degunt.“ Martianus Capella: „Garamantes vulgo feminis sine matrimonio sociantur.“ Siehe: Bachofen, a. a. O.

1) De bello gallico, V, 14.

2) Mac Lennan, Studies in ancient history, S. 158.

3) Nach Sjahrastâni, in der oben citierten Stelle, war es auch bei dem Hetaerismus die Mutter selbst, welche die Vaterschaft des Kindes bestimmte, und waren es keine Sachverständige, die solches thaten, wie aus Bochâri ersichtlich ist. Wahrscheinlich hat dieser

Die Antwort auf die Frage, von welchem Einfluss der hier besprochene Brauch auf die Einrichtung des Matriarchats bei den alten Arabern gewesen sein muss, ist nun ganz klar. Wenn dieser Brauch von Anfang an bestanden hat, das Kind also stets einen, sei es auch einen künstlich zugewiesenen, Vater gehabt hat, so ist sicher wenig Grund vorhanden, eine ursprüngliche Verwandtschaft ausschliesslich durch die Mutter anzunehmen. Indessen ist wohl anzunehmen, dass der erwähnte Brauch sich erst später gebildet hat, wahrscheinlich nachdem, nächst dem Hetaerismus und der Polyandrie, die individuelle Heirath sich einzubürgern begonnen hatte. Es muss also bei den Arabern eine Zeit gegeben haben, in welcher das Kind in Folge des Hetaerismus als anderswie, nicht allein in Wirklichkeit keinen Vater hatte, sondern ihm auch keiner zugewiesen wurde. Damals bestand allein die Verwandtschaft durch die Mutter, das Matriarchat. Uebrigens können uns die Nairen beweisen, wie auch da, wo der Brauch herrscht, dem im Hetaerismus geborenen Kinde einen Vater zuzuweisen, dies nicht nothwendig das Patriarchat im Gefolge zu haben braucht. Die Nairen üben vielmehr jetzt noch stets das Matriarchat aus. So besteht bei ihnen z. B. das zu dieser Verwandtschaftsform gehörende Erbrecht in der weiblichen Linie, an erster Stelle der Schwesterkinder. „Kommt die Frau nieder," so lesen wir u. a. in einem der von Bachofen in seinem oben angeführten Werk zusammengestellten Berichte über den Hetaerismus bei den Nairen, „so bestimmt sie des Kindes Vater, der dann die Erziehung leitet, sobald die Mutter

Schriftsteller Hetaerismus mit Polyandrie verwechselt, da er die letztere nicht nennt. Der Text scheint hier auch nicht ganz unverfälscht zu sein, denn es ist von vier Heirathsformen die Rede, während nur drei beschrieben werden. Wir wollen beiläufig noch bemerken, wie in Haarbrücker's Bearbeitung des Sjahrastâni infolge einer falschen Uebersetzung diese drei Heirathsformen auf zwei reduciert sind. Siehe Bd. II, S. 351.

es entwöhnt und es gehen gelernt hat. Erben jedoch für des Vaters Gut sind die Kinder niemals; ihm folgen seine Schwesterkinder, nach diesen, wenn keine vorhanden sind, die nächsten Blutsverwandten von der Grossmutter her.“ [1]) Es lässt sich also gegen die Annahme, dass ursprünglich bei den Arabern das Mutterrecht in Geltung war, kein Einwand erheben. In der That existiren verschiedene Hinweise auf dasselbe. Gehen wir dieselben hier nacheinander durch.

Einen deutlichen Beweis für das ursprüngliche Matriarchat bei den Arabern finden wir in der jetzt noch für „Stamm, Familie“ gebräuchlichen Benennung بطن baṭn. Dies Wort bezeichnet eigentlich Bauch und weist auf eine Zeit zurück, wo die Frau noch den Ausgangs- und Mittelpunkt der Familie bildete. Analoge Benennungen findet man auch bei andern Völkern. Wir wollen hier nur einige Beispiele aus dem Indischen Archipel anführen. In erster Linie muss die Aufmerksamkeit auf die Menangkabau'schen Malaien in den Padangschen Oberländern von Sumatra hingelenkt werden. Diese üben bekanntlich noch heutzutage das Mutterrecht aus. Die Gruppe von Blutsverwandten aber, welche dasselbe Haus bewohnen und in dieser Weise eine Familie bilden, bezeichnet der Malaie, mit Rücksicht auf ihre Abstammung ausschliesslich in der weiblichen Linie von derselben Stammmutter, mit dem Wort sabuwah-pèrut, d. i.: die aus einem Bauch, aus einem Mutterschooss sind.[2]) Bei den Makassaren trifft man die Ausdrucksweise pasaribattangang (von dem Stammwort battang, Bauch) an, wörtlich: die aus einem

1) Bachofen, Antiquarische Briefe vornehmlich zur Kenntniss der ältesten Verwandtschaftsbegriffe, S. 247, wo citiert wird: Hamilton, A new account of the East Indies. So auch S. 239, nach einem Bericht des Venetianischen Reisenden Nicolo di Conti: „Die Frau kann jedem Kinde einen Vater bezeichnen, wie ihr beliebt; doch beerben ihn nicht die Kinder, sondern die Schwesterkinder.“

2) Van Hasselt, Volksbeschrijving van Midden-Sumatra, S. 245.

Bauch entsprossen sind, zur Bezeichnung sämmtlicher Brüder und Schwestern, also der Familie.[1]) Wahrscheinlich stammt diese Ausdrucksweise aus der Zeit, wo noch das Matriarchat bestand. Eine gleichartige Benennung für Familie, die ebenfalls auf eine ursprüngliche Abstammung in der weiblichen Linie zurückweist, finden wir bei den Alfuren in der Minahassa (auf Celebes), nämlich sanatotoan, von dem Stammwort toto, Milch, und also wörtlich: die, welche dieselbe Milch getrunken, eingesogen haben.[2]) Wir könnten auch noch auf die Battas hinweisen, bei welchen die Mitglieder desselben Stammes sich sĕnnina, Muttergenossen, oder dongansabutuha, Bauchgenossen, nennen, ein Beweis dafür, dass auch hier früher die Abkunft nach der mütterlichen Seite hin verfolgt wurde.[3]) Die citierten Beispiele lassen wohl über die oben gegebene Erklärung des Gebrauches des arabischen baṭn in der Bedeutung von „Familie, Stamm" keinen Zweifel zurück.

Wo das Matriarchat besteht, d. h. die Abkunft in der weiblichen Linie abgeleitet wird, werden die Kinder auch nach der Mutter genannt. Auch bei den Arabern muss es ursprünglich so gewesen sein. Dass dies in den Geschlechtsregistern anders ist, im Gegentheil die Abkunft hauptsächlich in der männlichen Linie verfolgt wird, und die Kinder den Namen des Vaters haben, beweisst nichts gegen diese Annahme, wenn man nur das im Auge behält, was oben über den geringen historischen Werth der Geschlechtsregister gesagt wurde. Sie wurden zu einer Zeit aufgestellt, wo das Patriarchat schon bestand und man also von dem Matriarchat keine Erinnerung mehr

1) Matthes, Makassaarsch Woordenboek, i. v. saribattang.

2) Siehe unsere Abhandlung: Over de verwantschap en het huwelijks-en erfrecht bij de volken van het Maleische ras, S. 82.

3) Siehe: Van der Tuuk, Bataksch Woordenboek, i. v. dongan, und unsere soeben erwähnte Abhandlung, S. 36.

hatte. Wo sie also fingirt wurden, geschah dies natürlich nach der Seite des Patriarchats hin. Doch gibt es Beispiele, dass die Kinder nach dem Namen ihrer Mutter unterschieden werden. Nöldeke weisst darauf hin, dass dies u. a. zuweilen wohl bei Fürsten geschah.[1]) Von grösserer Bedeutung ist die Thatsache, dass es Stämme gab, die nicht nach einem Stammvater, sondern nach einer Stammutter benannt waren. So u. a. war dies bei den Banû Chindif der Fall. Diese waren die Nachkommen von Iljâs, dessen Frau Chindif hiess. „Alle Kinder von Iljâs", so lesen wir in Abulfeda's vorislamitischer Geschichte, „sind aus der genannten Chindif entsprossen. Und nach ihr sind sie genannt, mit Uebergehung ihres Vaters. Sie heissen Banû Chindif, während der Name Iljâs nicht erwähnt wird." [2]) Auf dieselbe Weise waren die Banû Mozaina nicht nach ihrem Vater 'Amr, sondern nach ihrer Mutter Mozaina genannt.[3]) Ein anderes Beispiel dieser Art finden wir in der Abhandlung von Al-Maqrîzî über die in Egypten ansässigen arabischen Stämme. Unter diesen werden auch die Banû 'Amr, die Nachkommen von 'Amr b. Sinbis, erwähnt, die sich nach ihrer Stammmutter 'Oqda auch Banû 'Oqda nannten [4])

Wir haben noch bei einigen Punkten, die auf ein ursprüngliches Matriarchat bei den alten Arabern hinweisen, zu verweilen. Es versteht sich von selbst, dass da, wo die Verwandtschaft ausschliesslich in der weiblichen Linie zurückverfolgt wird, Kinder von demselben Vater, aber von verschiedenen Müttern, da sie in keinerlei Beziehung zu einander stehen, unter einander heirathen dürfen. Ein Beispiel hiervon finden wir bei den Hovas

1) Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sasaniden, S. 170.

2) Abulfeda, ed. Fleischer, S. 196.

3) Abulfeda, a. a. O.

4) Al-Maqrîzî, ed. Wüstenfeld, S. 9.

auf Madagaskar, bei welchen diese matriarchale Einrichtung des Hauswesens noch besteht. Bei ihnen sind Heirathen zwischen Brüdern und Schwestern erlaubt, wenn sie nur nicht dieselbe Mutter haben.[1]) Man erinnert sich, dass bei den alten Griechen etwas Aehnliches bestand. Nach einem Bericht von Varro, der uns durch Augustinus überliefert ist, sollen die Athener sich nach ihren Müttern genannt haben; mit andern Worten: sie haben das Mutterrecht ausgeübt.[2]) Als ein Ueberbleibsel hiervon sehen wir, wie Solon Ehebündnisse mit einer Halbschwester von des Vaters Seite zuliess, dagegen die mit einer Halbschwester von der Mutter Seite verbot. Derartige Heirathen kamen auch bei den semitischen Völkern vor, zweifellos als ein Nachklang aus der Zeit, wo auch bei ihnen die mütterliche Verwandtschaft mehr galt als die väterliche. Verweisen wir zuerst auf die alten Hebräer. Sara war eine Halbschwester väterlicherseits von Abraham: „sie ist meines Vaters Tochter, nicht meiner Mutter Tochter", wie Abraham selbst von ihr sagte. Tamar hätte offenbar Amnon heirathen dürfen, wenn sie, obgleich zwar wie dieser ein Kind von David, eine andere Mutter gehabt hätte. „Sprich mit dem König", sagte sie, „denn er wird mich Dir nicht vorenthalten." Zur Zeit Ezechiel's müssen diese Heirathen noch bestanden haben: der Prophet gab ja seinen Landsleuten darüber einen Verweis.[3]) Auch bei

---

1) Spencer, Descriptive Sociology, Part. 1—A (Negrito and Malayo-Polynesian Races) fol. 9, wo citiert wird: Drury, Madagascar, or Journal during fifteen years captivity on that island, p. 247.

2) Varro, apud August. De civitate Dei, XVIII, 9.

3) Ezechiel XXII, 11. — Das Matriarchat muss also auch früher bei den Hebräern bestanden haben. Ausser den Heirathen mit Halbschwestern von Vatersseite hat man dafür noch andere Beweise. Robertson Smith hat auf einige die Aufmerksamkeit gelenkt. „The presents by which Rebekah was purchased for Isaac went to her mother and her brother (Gen. XXIV, 53). Laban claims his daughters' children as his own (Gen. XXXI, 43). The

den Arabern kamen Ehebündnisse, wie die hier erwähnten, vor. Ein Beispiel hiervon finden wir u. a. in der Geschichte der Könige von Ḥîra.[1]) Was uns ferner über die Bewohner von Mirbâṭ mitgetheilt wird, dass Brüder und Schwestern sich miteinander verheirathen dürfen,[2]) ist nach der Meinung von Robertson Smith sicher auch in diesem Sinn aufzufassen, dass darunter Stiefbrüder und Stiefschwestern, Kinder von demselben Vater, aber von verschiedenen Müttern, gemeint sind. — Der andere Punkt, der noch erwähnt werden muss, ist das Erbrecht von Schwesterkindern. Unter dem Matriarchat — wir brachten dies soeben in Erinnerung — geht die Nachlassenschaft nicht auf die männliche, sondern ausschliesslich auf die weibliche Linie über; Erben des Mannes sind nicht seine eigenen Kinder, sondern Schwesterkinder. Selbst da, wo dieses Verwandtschaftssystem nicht mehr vorkommt, sehen wir oft, als ein Ueberbleibsel davon, dass der Mann den Schwesterkindern vor seinen eigenen den Vorrang gibt. Namentlich bei der Nachfolge in Würden ist dies der Fall. Auch aus der alten Geschichte Arabiens aus der Zeit vor Mohammed sind uns einige Beispiele bekannt, dass Fürsten in ihren Functionen von Schwesterkindern nachgefolgt werden. Auf einige derselben, aus Abulfeda's Historia Anteislamica, wird von Robertson Smith die Aufmerksamkeit gelenkt.[3]) Es versteht sich übrigens von selbst, dass, wenn man bei den Arabern das Erbrecht aus-

---

duty of blood revenge appears to lie on the kin by the mother's side (Judges VIII, 19).“ Siehe auch unsere Abhandlung: Over de primitieve vormen van het huwelijk en den oorsprong van het gezin, in „de Indische Gids“, Jahrgang 1881, Theil II, S. 246.

1) Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sasaniden, S. 132—133.

2) Dies wird von Seetzen mitgetheilt in: Von Zach, Monatl. Corresp., Oct. 1809, S. 309, citiert bei Knobel, Kurzgefasstes Handbuch zum Alten Testament, Th. Exodus und Leviticus, S. 502.

3) Abulfeda, ed. Fleischer, S. 118, l. 1—2, S. 122, l. 5—6.

schliesslich in weiblicher Linie, in erster Linie also der Mutter, als das Ursprüngliche betrachtet, dies sich am längsten bei der Heirath auf Zeit, der mot'a, muss erhalten haben, weil dabei der Vater in der Regel nicht bekannt war. Wir finden denn auch wirklich von der mot'a gesagt, dass „dabei kein Erbrecht bestand“,[1]) d. i. — dies muss zweifellos die Bedeutung sein — kein Erbrecht nach der väterlichen Seite hin.

An sich würden diese einzelnen Beispiele von Stämmen, welche, mit Uebergehung des Vaters, sich nach der Stammmutter benannten, also Beispiele von der Möglichkeit des Heirathens von nicht uterinen Schwestern und eines Erbrechts von Schwesterkindern, wenig Werth haben, wenn wir nicht schon a priori, durch das Bestehen des Hetaerismus und der Polyandrie, zu der Annahme eines ursprünglichen Matriarchats berechtigt wären. Es gibt aber noch einige Thatsachen, die deutlicher auf das Vorhandensein dieser Einrichtung bei den alten Arabern hinweisen. Wir wollen dabei noch kurz stehen bleiben.

Wie wir sogleich ausführlicher schildern werden, müssen die Araber anfänglich die Exogamie geübt, dieselbe jedoch schon bald mit der Endogamie vertauscht haben. Vorzugsweise heirathen die Araber also innerhalb des Stammes. Es werden jedoch wohl auch mit Fremden Heirathen geschlossen. In einigen Gegenden aber ist es Regel, dass bei solchen Heirathen die Frau nicht dem Manne folgt, sondern dass dieser bei ihr wohnt. Ibn Baṭûṭa erwähnt diesen Brauch u. a. von Zabîd in Jemen. „Die Frauen dieser Stadt“, so lesen wir, „weigern sich nicht, wenn Fremde ihnen einen Heirathsantrag stellen. Wenn diese aber wegziehen wollen, gehen die Frauen nicht mit. Wenn Kinder da sind, so trägt die Mutter Sorge für dieselben und sorgt für deren Bedürfnisse, bis

1) لا ميراث فيها. Siehe die oben citierte Definition der mot'a von dem Qâḍî 'Ijâḍ.

der Vater wieder zurückkommt. Während der Abwesenheit der Männer verlangen die Frauen nichts für Nahrung, Kleidung etc., und wenn sie in der Stadt sind, so geben sich die Frauen mit Wenigem zufrieden. Die Frauen verlassen jedoch niemals ihr Land. Wenn man ihnen auch das Kostbarste geben wollte, sie dazu zu bewegen, würden sie es trotzdem nicht thun." [1]) Wir bemerken, dass nach Burton noch heutzutage bei den Beduinen von Südarabien dieser Brauch besteht. „The wild men do not refuse their daughters to a stranger, but the son-in-law would be forced to settle among them." [2]) Nun ist aber das Verbleiben der Frau nach der Heirath bei ihrem Stamm, bei ihrer Familie, bekanntlich ein Kennzeichen des Matriarchats.[3]) Dass die Kinder in den hier erwähnten Fällen zu der Familie, dem Stamm der Mutter gehören, ist denn auch wohl anzunehmen und ist selbst mehr oder weniger herzuleiten aus dem, was Ibn Baṭûṭa sagt, dass es namentlich die Mütter sind, die für die Kinder sorgen. Es scheint also bei den Ehen mit Fremden, d. h. Nicht-Stammesgenossen, hier und da bei den Arabern das Matriarchat, als ein Ueberbleibsel eines ursprünglichen Zustandes, noch zu bestehen.

Als ein Ueberbleibsel des Mutterrechts bei den Arabern ist die noch bei ihnen bestehende Meinung anzusehen, dass die natürliche Beschaffenheit des Mannes auf den Sohn seiner Schwester übergeht.[4]) Man glaubt also, dass

1) Ibn Baṭûṭa, ed. Defrémery, Bd. II, S. 168.

2) Burton, A pilgrimage to El-Medinah and Meccah, Vol. II, p. 84.

3) Siehe z. B. hierüber unsere Abhandlung: Over de Verwantschap en het huwelijks-en erfrecht bij de volken van het Maleische ras, S. 25 u. f. und 103 u. f

4) Schon anderswo haben wir auf diese Thatsache die Aufmerksamkeit gelenkt (siehe unsere soeben citierte Abhandlung, S. 107—108, Anmerkung). Der Vollständigkeit halber erwähnen wir dies hier um so mehr, da wir in der Lage sind, einige neue Beispiele zu deren Stütze beizubringen.

Jemand nicht den Charakter seines Vaters, sondern den seines Oheims mütterlicherseits, seines خال châl, habe. Das Vorhandensein dieser Meinung ist besonders von Wetzstein an zahlreichen Beispielen bewiesen worden.[1]) „Sehr bald," so schreibt er u. a., „nachdem ich in Damask heimisch geworden war, wurde mir jene Beziehung zwischen Onkel und Neffen bekannt. Zuerst waren es die häufig gehörten Apprecations- und Imprecationsformeln: „„Gott lohne es seinem châl!"" und „„Gott verdamme seinen châl!"" welche mich aufmerksam machten. Erzählt man nämlich eine rühmliche oder schimpfliche Handlung Jemandes, so werden immer mehrere der Zuhörer beziehungsweise die eine oder die andere dieser Formeln ausrufen, während die übrigen ein salbungsvolles „„Amîn!"" dazu sprechen. Fragt nun der noch Uneingeweihte, wie man eine ganz frische That dem vielleicht schon vor zwanzig Jahren verstorbenen Onkel des Thäters anrechnen könne, so wird ihm erklärt, dass des Letzteren Veranlagung zur That des Onkels Erbschaft sei." Nicht minder deutlich erhellt die hier angeführte Ansicht auch aus dem ebenfalls von Wetzstein mitgetheilten, in Damask gebräuchlichen Sprichwort: „Wenn Jemand sittlich zu Grunde geht, gehört er zu Zweidrittel seinem châl," d. h. zwei Drittel seiner Schlechtigkeit hat er von seinem Onkel mütterlicherseits und ein Drittel von sich selbst.[2]) In Verbindung hiermit muss sicher auch der Ursprung der arabischen Sprichwörter erklärt werden, welche Bedeutung diese übrigens jetzt auch haben mögen, worin von châl die Rede ist.

---

1) Zeitschrift für Ethnologie, Bd. XII, S. 244 u. f. der „Verhandlungen".

2) Die Araber sagen, wenn Jemand seinem châl gleicht: نزعه عرق للخال. In Tabarî, Bd. I, S. 990, heisst es in einer Personbeschreibung: قد نزعه اخواله „seine châls haben ihn nach ihrer Seite hin gezogen", d. i.: er hat den Charakter seines châls, nicht von seinem Vater. — Ich verdanke diese Stelle Herrn Prof. de Goeje.

So u. a. das in Freytag's Arabum Proverbia vorkommende: „Man fragte den Maulesel: wer ist dein Vater? Er antwortete: das Pferd ist mein châl“ [1]), das von Burckhardt für Egypten angegeben wird unter der Form: „Ich fragte ihn nach seinem Vater und er antwortete: mein châl ist Sja'ib.“ [2]) Namentlich das von Socin mitgetheilte Sprichwort: „Der Edle von Geburt wird châl genannt“ [3]), verdient Beachtung. Im Licht dieses Sprichworts lässt sich erklären, was uns vom Propheten überliefert wird, der, als er Sa'd b. Abî Waqqâç für seine Dienste danken wollte, diesen bei der Hand nahm und sagte: „Sieh hier meinen châl!“ [4]) Viele andere Beweise können dafür beigebracht werden, wie von den Arabern zu allen Zeiten der Beziehung zwischen Jemand und seinem châl, seinem Oheim mütterlicherseits, grosser Werth beigelegt worden ist, wie stets bei ihnen die Anschauung geherrscht hat, dass, wie ein vortrefflicher châl Jemandem zur Ehre gereicht, ein schlechter nicht zur Empfehlung dient. So heisst es u. a. in einer Beschreibung, die ein gewisser 'Amr b. Al-Ahtam dem Mohammed von dem bekannten Beduinenhäuptling Zibriqân [5]) gab, wobei es Absicht war, diesen in ein ungünstiges Licht zu stellen: „Seine Tüchtigkeit ist mangelhaft, seine Freigebigkeit begrenzt, seine

---

1) قيل للبغل من ابوك قال الفرس خالي Freytag, O. c., Bd. II, S. 274. Auch bei Socin, Arabische Sprichwörter und Redensarten, sub No. 400, und Landberg, Proverbes et dictons du peuple Arabe, S. 196.

2) سالته عن ابوه فقال خالي شعيب Burckhardt, Arabic Proverbs, sub No. 324.

3) الاصيل يخول Socin, O. c., sub No. 399.

4) Siehe: Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Bd. VI, S. 520.

5) Siehe über ihn: Sprenger, Das Leben und die Lehre des Mohammed, Bd. III, S. 369—370.

Kinder sind einfältig, sein châl ist schlecht“.[1]) Ein anderes Beispiel finden wir in einer Erzählung des Chalifen Al-Mançûr. Ein angesehener Araber von dem mesopotamischen Stamm Taghlib, mit Namen Hisjâm b. ‘Amr, bot diesem Chalifen seine Schwester zur Frau an. Der Fürst antwortete, dass er es sich überlegen und ihm die Antwort senden wolle. Als er weggegangen war, sagte er zu seinem treuen Diener Rabî‘: „Fürwahr ich würde sie sofort heirathen, wenn es nicht die bekannte Verszeile von Djarîr auf den Banû Taghlib gäbe: „„Suche keine Châlschaft (Oheimschaft mütterlicherseits) unter Taghlib. Die Neger sind viel edlere châl als sie.““ Ich fürchte, dass, wenn sie mir einen Sohn schenkte, derselbe mit diesem Vers geschimpft werden würde.“ Darauf liess er ihn um Entschuldigung bitten und ernannte ihn zum Gouverneur von Indien.[2]) Dass Dichter Jemanden wegen seiner Abkunft in der weiblichen Linie verspotteten, wie in dieser Erzählung berichtet wird, war nicht selten. So sang Farazdaq in einer Satire auf seinen Nebenbuhler Djarîr: „Du gleichst Deiner Mutter, Djarîr! Sie hat Dich,

---

1) ‘Amr hat erst, auf Mohammeds Bitte, in Gegenwart von Zibriqân, diesen beschrieben und wohl in ziemlich lobenden Ausdrücken. Zibriqân sagt darauf: „Er kann viel mehr von mir sagen, allein er verschweigt es aus Eifersucht,“ worauf ‘Amr, sich zu Mohammed wendend, antwortete: اما والله يا رسول الله انه لزمن المروءة ضيق العطن احمق الولد لئيم الخال. Hiermit wollte ‘Amr also andeuten, dass es zwar gewiss mehr zu sagen gäbe, allein in ganz anderm Sinn, als Zibriqân dies beabsichtigte. Die Worte dienten also dazu, ihn zu verunglimpfen, und ‘Amr liess darauf folgen: „Was ich zuerst gesagt habe, war keine Lüge, das zweite ist aber ebensosehr wahr“. In dem Kitâb al-‘Iqd al-Farîd, Bd. I, S. 144, wo die Erzählung vorkommt, wird sie mitgetheilt als ein Muster von Beredsamkeit und Gewandtheit. — Ich verdanke diese Stelle Herrn Dr. Snouck Hurgronje.

2) Tabarî, Bd. III, S. 362.

wie schlechte Mütter zu thun pflegen, nach ihrer Seite hingezogen.“ [1]) Die angeführten Beispiele stellen den Glauben an ein geistiges Verhältniss zwischen Jemandem und seinem châl in's deutlichste Licht. Dies lässt sich nun sehr gut als ein Ueberbleibsel aus der Zeit erklären, wo die Abstammung noch in der weiblichen Linie zurückverfolgt wurde, der Vater also nicht als mit seinen Kindern verwandt angesehen wurde und der Onkel mütterlicherseits die Person war, welche in nächster Beziehung zu den Kindern stand. Bei einer derartigen Organisation der Familie muss sich wohl die Meinung gebildet haben, dass der Charakter des Mannes sich nicht auf die eigenen Kinder vererbte, sondern auf die Schwesterkinder.

Einen nicht minder belangreichen Beweis für ein ursprüngliches Matriarchat bei den alten Arabern liefert uns auch das Sklavenrecht. Wo das Geschlecht sich in der weiblichen Linie fortpflanzt, ist es natürlich der Stand der Mutter, der den der Kinder bestimmt, es gilt also der Grundsatz „partus sequitur ventrem“. Wir haben davon zahlreiche Beispiele. So war dies nach Herodot bei den Lyciern der Fall. „Sie haben,“ sagt er, „eine sonderbare Gewohnheit, wodurch sie sich von allen andern Nationen der Welt unterscheiden. Sie nehmen den Namen ihrer Mutter und nicht den ihres Vaters an. Wenn man einen Lycier fragt, wer er ist, antwortet er mit seinem Namen, gibt dann den seiner Mutter und so der Reihe nach seine Abstammung in der mütterlichen Linie an. Noch mehr; wenn sich eine freie Frau mit einem Sklaven verheirathet, werden ihre Kinder als von guter Geburt angesehen, aber wenn ein freier Mann eine fremde Frau heirathet, dann haben ihre Kinder, auch wenn er die erste Person im Staate ist, durchaus kein Bürgerrecht,“

---

1) اَشْبَهْتَ اُمَّكَ يا جَرِيرُ فانَّها نَزَعَتْكَ والاُمُّ اللَّئِيمَةُ تَنْزِعُ

(nach einer Mittheilung von Prof. de Goeje).

mit andern Worten die Kinder folgen dem Stand der Mutter, nicht dem des Vaters, der Adel pflanzt sich durch die Frau fort. Auch bei den Berbern, die bekanntlich das Matriarchat ausüben, gilt dieselbe Regel. „Le fils d'un père esclave ou serf et d'une femme noble est noble; le fils d'un noble et d'une esclave est esclave.“ [1]) Bei vielen Negervölkern der Westküste von Afrika herrscht ebenfalls das Matriarchat und in Folge dessen der Grundsatz „partus sequitur ventrem“. Schon Bosman hat in seinem 1704 erschienenen Werk „Nauwkeurige beschryving van de Guinese Goud-, Tand-en Slavekust“ die Aufmerksamkeit darauf gelenkt. „Ein Jeder macht hier eine Partie nach seinem Sinn, und es giebt keine ungleichen Heirathen; es ist jedoch besser, wenn eine Königstochter einen Sklaven, als wenn ein Königssohn eine Sklavin heirathet; denn dass nach der Aussage der hiesigen Leute die Kinder der Mutter folgen, wie es hier gebräuchlich ist, so sind die Kinder der ersteren frei, die andern dagegen Sklaven.“ [2]) Umgekehrt müsste es unter dem Patriarchat sein: hier folgen die Kinder dem Stand des Vaters. Bei vielen Völkern sehen wir aber, wie durch die Macht der Gewohnheit der Grundsatz „partus sequitur ventrem“ auch unter dem Patriarchat fortbestehen blieb, namentlich in Rücksicht auf die Fortpflanzung der Sklaverei. So war es u. a. im germanischen Recht des Mittelalters. In „Grimm, Deutsche Rechtsaltertsümer“ trifft man Beispiele davon an. Eine Bestimmung aus der Constit. Friderici l. lautet u. a.: „Si liber homo servam superduxerit, vel ingenua servum, proles illa utriusque matrem sequi debet, non patrem.“ „Auch in Dänemark,“ lesen wir weiter an derselben Stelle, „reichte die Freiheit der Mutter hin, sie

1) Duveyrier, Les Touareg du Nord, S. 337.

2) Bosman, O. c., Bd. I, S. 184. Weitere Beispiele finden sich in unserer Abhandlung: Over de primitieve vormen van het huwelijk en den oorsprong van het gezin, in „de Indische Gids“, Jahrgang 1881, Bd. II, S. 240 u. f.

dem Kind mitzutheilen.“ [1]) Auch im Indischen Archipel finden wir ein Beispiel der Anwendung des hier besprochenen Princips unter dem Patriarchat, und zwar bei den Battas auf Sumatra. Das Kind einer freien Frau mit einem Sklaven ist bei ihnen frei, aber das Kind eines freien Mannes mit einer Sklavin ist Sklave. Vollkommen übereinstimmend mit diesem Grundsatz ist auch weiter die Bestimmung, dass, wenn zwei Unfreie, die verschiedenen Herren angehören, sich mit einander verheirathen, die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder dem Eigenthümer der Sklavin verfallen. Von einem Volk, das so streng die ausschliessliche Abstammung in der männlichen Linie in Acht nimmt, wie die Battas, muss es sicher Verwunderung erregen, dass der Vater, als Freigeborener, nicht im Stande ist, das Kind, das ihm in einer gesetzlichen Ehe von einer Sklavin geboren ist, in seinen Stand zu erheben, während die Mutter, eine freie Frau, dies wohl in Bezug auf das Kind thun kann, das sie von einem Sklaven bekommen hat. In der That wird dieser sonderbare Widerspruch am Besten erklärt durch die Annahme, dass der bei dem Sklavenrecht geltende Grundsatz „partus sequitur ventrem“, ein Ueberbleibsel eines ursprünglichen Matriarchats ist.[2])

Was im Vorhergehenden gesagt ist, gilt nun auch von den Arabern. Im Islâm gilt bekanntlich das Gesetz, dass das Kind dem Rechtszustand der Mutter folgt: ist die Mutter frei, dann sind es auch die Kinder; ist sie aber Sklavin, dann sind sie Sklaven des Herren der Mutter. Wie bei den Battas, so verfällt auch hier, ganz in Uebereinstimmung mit dieser Regel, das Kind, das aus einer Ehe von Unfreien, die verschiedenen Herren

1) Grimm, O. c., S. 325. Uebrigens bestand im germanischen Recht die Regel, dass das Kind aus einer Ehe zwischen Freien und Unfreien „der ärgern Hand“ folgte.

2) Siehe über das Vorhergehende unsere Abhandlung: Over de verwantschap en het huwelijks-en erfrecht bij de volken van het Maleisehe ras, S. 36—37.

angehören, geboren wird, dem Eigenthümer der Sklavin.[1]) Dies erhellt deutlich aus einer Stelle bei Ibn Qâsim, wo es heisst: „Wenn Jemand mit einer Sklavin, die er nicht besitzt, eheliche oder ehebrecherische Gemeinschaft hat und sie schwanger macht, so ist das von derselben geborene Kind Eigenthum ihres Herren.“[2]) Unter „Jemand“ kann nun ebensogut ein Unfreier als ein Freier verstanden werden. Wäre dieser Letzte ausschliesslich gemeint, so würde dies auch wohl bestimmt ausgedrückt sein, was aber im Commentar auf die angeführten Worte folgt, lässt erkennen, dass die Regel sehr allgemein muss aufgefasst werden. Es heisst doch, dass das Kind dem Herren der Sklavin gehört, „weil die Kinder der Mutter folgen in Bezug auf Sklaverei und Freiheit.“[3]) Was also über den Besitz des Kindes entscheidet, ist das Princip „partus sequitur ventrem“, und dieses mag wohl gelten ganz abgesehen davon, ob es ein Freier oder ein Sklave ist, der die Sklavin eines Andern heirathet. — Dass die hier besprochene Regel schon, als ein Ueberbleibsel des Matriarchats, in der djâhilîja bestand und einfach in den Islâm übergegangen ist, kann wohl ohne Einwand angenommen werden. In der That ist es bei dem hohen Werth, der durch die alten Araber der mütterlichen Abstammung zuerkannt wurde, wie dies aus dem soeben über die Châlschaft Mitgetheilten erhellt, beinahe nicht

---

1) Man findet dies wohl auch anders dargestellt. So u. a. in: Van den Berg, Het Mohammedaansche recht, S. 160 (der 3. Auflage), wo gesagt wird, dass die Kinder aus einer solchen Ehe den Eigenthümern der Eltern gemeinschaftlich zugehören.

2) ومن اصاب أى وطئ امة غيره بنكاح او زنا واحبلها فالولد منها مملوك لسيدها Ibn Qâsim, in der Ausgabe mit Badjuri's Commentar, Bd. I, S. 643—644.

3) لان الولد يتبع امه فى الرق والحرية. Siehe Badjuri in dem Commentar zu der angeführten Stelle des Ibn Qâsim.

anders zu erwarten. Die oben aus Freytag und Burckhardt citierten Sprüchwörter beweisen, dass, wenn man Jemandes Abkunft, also Jemandes Stand, wissen wollte, man nicht nach dem Vater zu fragen hatte, sondern wer der châl war. Der Adel pflanzte sich also anfänglich in der weiblichen Linie fort. Es kann als ein Nachklang davon angesehen werden, wenn die Araber selbst bis in die Zeiten des Chalifats der Reinheit der Abstammung in der weiblichen Linie einen ebenso hohen Werth beilegten als der in der männlichen Linie.[1]) Erst ganz allmählich änderte sich dies. „Die alten Ideen von der Reinheit der Rasse", so berichtet von Kremer, „verloren allgemach ihre Herrschaft; während man früher der adeligen Abstammung nicht blos von väterlicher, sondern auch von mütterlicher Seite den höchsten Werth beigelegt hatte, begann man allmählich anderen Ansichten zu huldigen. So kam im Anbeginne des Chalifats der Fall nicht vor, dass der Sohn einer Beischläferin, wenn auch sein Vater Chalife war, zum Thronfolger proclamirt worden wäre, ein Omajjaden-Chalife versuchte es zwar, aber vergeblich. Während man die Söhne von Concubinen anfangs missachtete, sah man später von der Abkunft mütterlicher Seite ganz ab."[2])

Eine mit dem Vorhergehenden im engsten Zusammenhang stehende Frage, zu deren Beantwortung wir nun übergehen wollen, ist die, inwiefern bei den alten Arabern die Exogamie bestanden hat. Wir haben oben bereits erwähnt, dass dies zur Zeit des Matriarchats der Fall gewesen sein muss, dass jedoch die Endogamie schon früh

1) Siehe u. a. Freytag, Einleitung in das Studium der Arabischen Sprache, blz. 336. „Die Araber halten sehr viel auf eine reine Abstammung von väterlicher und mütterlicher Seite. Nur der war ein reiner Araber, welcher von einem reinen Arab. Vater und Mutter abstammte. Eine Abstammung von solchen Eltern macht berühmt."

2) Von Kremer, Culturgeschichte des Orients, Bd. II, S. 106.

an die Stelle der Exogamie getreten ist. Wir werden nun die Gründe dafür beizubringen trachten.

Zuerst wollen wir bemerken, dass auch Robertson Smith die Meinung vertritt, dass die Araber ursprünglich die Exogamie ausgeübt haben. Er geht dabei von der durch Mac Lennan über diese Einrichtung gegebenen Erklärung aus. Mac Lenann will bekanntlich die Exogamie von dem Gebrauch des an Mädchen ausgeübten Kindermordes abgeleitet wissen, wodurch die Frauen in dem betreffenden Stamm selten wurden, so dass es nöthig war, sie bei anderen Stämmen zu holen. Kindermord an Mädchen kam nun bei den alten Arabern mannigfach vor. Man pflegte die Mädchen, sobald sie geboren waren, lebendig zu begraben.[1]) In Sprüchwörtern wird dies als lobenswerth bezeichnet. „Das Vorausschicken der Mädchen (in den Tod) gehört zu den edlen Thaten",[2]) heisst es, oder auch wohl: „das (lebendig) Begraben der Töchter gehört zu den edeln Handlungen".[3]) Man brachte die Mädchen um, theils um sich der Sorge, sie gross zu ziehen, zu entledigen, theils aber auch, um sie bei den mannigfachen Kriegen zwischen den einzelnen Stämmen vor einer späteren Gefangenschaft und Entehrung und damit sich selbst vor Schande zu bewahren.[4]) Durch Mohammed wurde dieser

---

1) Siehe z. B. Zamachsjarî zu Qorân LXXXI, Vers 8—9. Wenn die Zeit der Niederkunft gekommen war, grub man eine Grube. Die Frau gebar dann das Kind in der Nähe dieser Grube; war es ein Mädchen, so wurde es sofort hineingeworfen; wenn es ein Knabe war, so wurde er am Leben erhalten. — Nach einer andern Mittheilung fand dieses Lebendigbegraben erst statt, wenn die Mädchen ein Alter von sechs Jahren erreicht hatten.

2) Al-Maidânî, Bd. I, S. 117: تقديم الكَرَم من النَعَم.

3) Al-Maidânî, a. a. O.: دفن البنات من المكرمات.

4) Siehe u. a. Zamachsjarî's und Baiḍâwî's Commentare zu Qorân VI, Vers 141: العرب الذين كانوا يقتلون (يئدون) بناتهم

Brauch abgeschafft.[1]) Aus dem Bestehen des Kindermordes schliesst nun Robertson Smith auf die Exogamie bei den

---

مخافة السبى والفقر, und zu Qorân LXXXI, 8—9: وكانت العرب تئد البنات مخافة الاملاق او لحوق العار بهم من اجلهن.

So wird auch von dem obengenannten Beduinenhauptmann Zibriqân erzählt, dass er acht Töchter lebendig begraben haben soll. Hierüber gefragt, antwortete Zibriqân: „Ich fürchtete, sie möchten unwürdigen Männern anderer Stämme in die Hände fallen.“ (Sprenger, Das Leben und die Lehre des Mohammad, Bd. III, S. 370.) Etwas Aehnliches wird auch als Grund angegeben, weshalb die Banû Tamîm den Kindermord ausgeübt haben sollten. Dieser Stamm soll sich nämlich einmal geweigert haben, dem König No'mân Tribut zu zahlen. Zur Strafe wurden seine Frauen und Kinder damals in Gefangenschaft weggeführt. Auf Bitten des Stammes, die Gefangenen zurückzuerhalten, überliess es der König der Wahl dieser selbst, ob sie zurückkehren wollten. Zu den Gefangenen gehörte nun auch die Tochter eines gewissen Qais b. Açim. Sie zog es vor, bei demjenigen zu bleiben, der sie entführt hatte. Der Vater schwur darauf, dass er alle Töchter, die ihm geboren werden sollten, lebendig begraben würde, und soll dies auch wirklich gethan haben. An diesem Brauch wurde in der Familie festgehalten (Al-Maidânî, Bd. I, S. 373).

1) Qorân XVII, Vers 33: „Tödtet eure Kinder nicht aus Furcht vor Armuth; wir werden für sie und euch sorgen; wahrlich es ist eine grosse Sünde, sie zu tödten.“ Vergleiche auch: Qorân VI, 141 und 152, und LXXXI, 8—9. — Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass schon vor Mohammed die Unsitte des Kindermordes bekämpft wurde. So wurde ein gewisser صعصعة بن ناجية genannt von denen, die diesem Brauch entgegen waren. Er pflegte jedes Mädchen, das lebendig begraben werden sollte, für zwei weibliche Kameele, die eben Junge bekommen hatten, und ein männliches Kameel freizukaufen. Auf diese Weise erhielt er 360 Mädchen am Leben und erhielt hiervon den Beinamen محيى الموءودات. Sein Enkel, der Dichter Farazdaq, rühmte in einer Verszeile, von ihm abzustammen:

ومنا الذى منع الوائدات واحيا الوئيد فلم توءد

„Zu uns gehörte er, der die Frauen hinderte, welche ihre eigenen

Arabern. Indessen ist die Erklärung von Mac Lennan, auf welche dieser Schriftsteller sich beruft, nicht unbedingt anzunehmen. Kindermord an Mädchen hat nicht nothwendig einen Mangel an Frauen zur Folge. Mac Lennan hat hier versäumt, die wegen ihrer allgemeinen Geltung fasst den Namen eines socialen Naturgesetzes verdienende Regel in Betracht zu ziehen, dass, obgleich die Anzahl der Knaben, die jedes Jahr geboren werden, grösser ist als die Anzahl der Mädchen, die in demselben Zeitabschnitte zur Welt kommen, die Frauen nichtsdestoweniger überall und zu allen Zeiten einen zahlreicheren Theil der Bevölkerung ausmachen als die Männer. Der hierin liegende scheinbare Widerspruch wird bekanntlich grösstentheils durch den Umstand aufgelöst, dass in den ersten Lebensjahren die Sterblichkeit unter den Knaben grösser ist als unter den Mädchen, doch auch sicher nicht minder dadurch, dass Männer grösseren Gefahren ausgesetzt sind als Frauen.[1]) Auch bei uncivilisierten Völkern muss sicher dies Gesetz gelten, ja es wird sich bei ihnen noch eher bestätigen als bei civilisierten. Bei wilden Völkern, die untereinander stets Kriege führen, die mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen haben in Bezug auf die Erlangung der wichtigsten Lebensbedürfnisse, indem sie oft mit den Thieren des Waldes Kämpfe zu bestehen haben, wird die Sterblichkeit bei Männern viel grösser sein als bei Frauen. In der Gesellschaft der Wilden wird also ebenfalls das weibliche Geschlecht in gewöhnlichen Umständen zahlreicher vertreten sein als das männliche.[2]) Wo

Töchter lebendig begraben wollten, und er erhielt die Mädchen, welche begraben werden sollten, am Leben, so dass sie nicht begraben wurden" (Siehe: Zamachsjarî auf Qorân LXXXI, 8—9, und auch den Artikel von Caussin de Perceval über Farazdaq, im Journal Asiatique, Bd. XIII, S. 507 u. f.).

1) Siehe u. a. Darwin, Descent of man, Holl. Uebersetzung von Dr. Hartogh Heys van Zouteveen, Bd. I, S. 391—392 und 416 u. f. (der ersten Auflage).

2) Wir haben einige deutlich sprechende Beispiele hiervon.

also — um auf das Vorhergehende den Fall des Kindermordes anzuwenden — Mädchen getödtet, während Knaben am Leben gelassen werden, wird dies höchstens zur Folge haben, dass das Verhältniss zwischen den Geschlechtern sich gleichbleibt, in einzelnen Fällen vielleicht die Männer das Uebergewicht über die Frauen bekommen, doch sicher wird niemals daraus ein bestimmter Mangel an Frauen entspringen. Die Schlussfolgerung von Mac Lennan ist also zum mindesten ungenau, und in Folge dessen seine Erklärung der Exogamie vollständig verwerflich. Doch auch angenommen, dass gegen die Schlussfolgerung nichts einzuwenden wäre, so würde die Erklärung dennoch nicht genügen. Ja man kann vielmehr bemerken, dass, wenn der Kindermord der Mädchen zu einem Mangel an Frauen innerhalb des Stammes und also zur Exogamie führt, derselbe Mord, indem er in anderen Stämmen einen gleichen Mangel verursacht, die Exogamie auch wieder unmöglich, wenigstens schwierig machen muss.[1])

So sagt Morgan (Systems of consanguinity and affinity of the human family, S. 477) von den nordamerikanischen Indianern: „The females are usually more numerous than the males from the destruction of the latter in war. In some nations, as the Blackfoot and the Shiyann, they are said to be two to one.“ Bei den Guaranis von Paraguay, die den Kindermord in grossem Maassstab ausüben, sind die Frauen doch noch in der Mehrzahl und verhalten sich zu den Männern wie 14 : 13 (Siehe: Kautsky, Die Entstehung der Ehe und Familie, im Kosmos, Zeitschr. für Entwickelungslehre, Jahrg. VI, S. 261). Bezüglich des Indischen Archipels weisen wir auf die Kubus hin, einen der wilden Stämme des Innern von Sumatra. Die Zahl der Frauen übertrifft bei ihnen die der Männer, so dass es auch möglich ist, dass jeder Mann zwei, drei oder vier Frauen haben kann. (Siehe: Reizen in Midden-Sumatra door de leden der Sumatra-expeditie, Bd. II, S. 69—70).

1) Bastian erwähnt in seinem Werk: Der Mensch in der Geschichte, Bd. III, S 299, Anmerk., die Exogamie bei den alten Arabern. „Den Chinesen war, damit schöne Kinder erzeugt wurden, nicht erlaubt, in ihrem eigenen Stamme zu heirathen, wie bei den Arabern, fügt Ibn Nahab hinzu, wo die Glieder des Stammes Re-

Was mit Bestimmtheit für eine Exogamie bei den alten Arabern spricht, ist der bei ihnen in hohem Grade vorhandene Widerwille gegen Heirathen zwischen Blutsverwandten. In seinem Aufsatz, geschrieben auf Grund der Abhandlung von Robertson Smith, hat der bekannte Orientalist Goldziher verschiedene Beweise dafür beige-

---

bua immer im Stamme Modjar, nie in dem eigenen heirathen; und diese stets in jenem.“ Tylor hat diesen Bericht in seiner: Early history of mankind, p. 284, herübergenommen. Da Bastian die von ihm benutzte Quelle nicht anführt, lässt es sich nur schwer verfolgen, inwieweit seine Mittheilung richtig ist. Ibn Nahab ist indessen ein unbekannter Name. Sollte hier vielleicht Ibn Wahab ابن وهب gemeint sein, der in Reinaud's „Relation des voyages faits par les Arabes et les Persans dans l'Inde et à la Chine, dans le 9e siècle de l'ère chrétienne“ und in Maçoudi's „Les prairies d'or“ als der Urheber der darin erwähnten Angaben über manche China betreffende Eigenthümlichkeiten bezeichnet wird? — Sicher ist, dass das, was in beiden Werken über diesen Punkt vorkommt, mit dem Citat aus Bastian vollkommen übereinstimmt. Auf S. 115 der „Relation des voyages“, die mit Bd. I, S. 301—302 von Maçoudi (éd. Barbier de Meynard) übereinstimmt, wird gesagt, dass die Chinesen stets ausserhalb des Stammes heirathen, also exogamisch seien, worauf dieser Schriftsteller folgen lässt: مثال ذلك ان بنى تميم لا تتزوّج فى تميم وربيعة لا تتزوّج فى ربيعة وانما تتزوّج ربيعة فى مُضَر ومضر فى ربيعة ويدعون ان ذلك انجبُ للولد „das ist also genau so, als ob (bei den Arabern) die Banû Tamîm nicht in den Tamîm, die Rabî'a nicht in den Rabî'a hätten heirathen dürfen, sondern die Rabî'a in Moḍar und die Moḍar in Rabî'a; und sie (die Chinesen) sagen, dass dies ein Mittel ist, um vortreffliche Kinder zu bekommen.“ Das verpflichtete Heirathen ausserhalb des Stammes bei den Arabern ist unserer Ansicht nach hier nur hypothetisch und nicht als eine bestehende Thatsache als Beispiel gewählt. Es ist wenigstens nicht zulässig, obgleich der Text diese letzte Auffassung nicht völlig ausschliesst, aus diesem Bericht auf eine Exogamie bei den Arabern zu schliessen. Gründet sich also Bastian's Mittheilung auf diese Stelle, dann kann sie nicht unbedingt angenommen werden.

bracht.[1]) „The celebrated poet of the Mu'allakât, 'Amr b. Kolthum," so lesen wir u. a. „in an interesting record of his wisdom, namely, his testament to his children, gives the following advice to the latter: Do not marry in your own family, for domestic enmity arises therefrom." Es gibt noch ein Sprichwort, woraus erhellt, welche Abscheu die alten Araber vor Heirathen innerhalb der Familie hatten: „Heirathe die Fremden, nicht die Verwandten."[2]) Wo wir dies Sprichwort erwähnt finden, wird auch noch auf einen Ausspruch in der ḥadith hingewiesen: „Heirathet unter Fremden, damit ihr keine schwächliche Nachkommenschaft bekommt."[3]) Die Araber, so wird weiter hinzugefügt, glauben, dass Kinder, die aus Ehen zwischen Blutsverwandten entspriessen, schwächlich und zart sind.[4] Auch in den späteren Rechtsbüchern wird diese Ansicht vertreten. So u. a. thut dies Badjuri in seinem Commentar zu Ibn Qâsim. Unter den Frauen, mit denen eine Heirath gewünscht wird, zählt er namentlich Fremde oder entfernte Verwandte auf, da der Mann zu seiner Frau nur wenig Zuneigung fühlt, wenn sie eine nahe Verwandte von ihm ist, weshalb die aus einer solchen Ehe geborenen Kinder schwächlich und zart sind.[5]) Wünscht man also

---

1) Academy, Jahrg. 1880 (Vol. XVIII), p. 26.

2) Al-Maidânî, Bd. II, S. 250: الـنـزائـع لا الـقـرائـب erklärt als: تزوّجوا الـنـزائـع ولا تـتـزوّجـوا الـقـرائـب. Man sagt auch: الغرائب لا القرائب.

3) Al-Maidânî, l. c.: اغتربوا لا تضووا.

4) Al-Maidânî, a. a. O., der sowohl hierfür als für das Vorhergehende anführt: Djawharî's Arabisches Wörterbuch, s. v. ضوى.

5) Badjuri in seinem Commentar zu Ibn Qâsim, Bd. II, S. 153. Die Heirath mit einer fremden Frau oder fernen Verwandten wird gewünscht, wie es dort wörtlich heisst: لضعف الشهوة فى ذات القرابة القريبة كبنت العمّ فيجىء الولد نحيفا.

eine edle Nachkommenschaft zu bekommen, so muss man sich mit Fremden verheirathen, ebenso wie man schöne und gute Früchte von einem Zweig erhält, der auf einen fremden Stamm gepfropt ist.[1]) Scheinbar im Widerspruch mit dem Vorhergehenden ist die Thatsache, dass es eine alte Gewohnheit bei den Arabern war, ein بنت عمّ bint-'amm, d. h. die Tochter von einem عمّ 'amm, Oheim väterlicherseits, zu heirathen. Dies geschah so allgemein, dass Jemand seine Geliebte bint-'amm, Nichte, und seinen Schwiegervater 'amm, Oheim, nannt, selbst wenn beide nicht in dieser Verwandtschaftsbeziehung zu ihm standen.[2]) Wie haben wir nun diesen Widerspruch zu erklären? Unserer Ansicht nach nur durch Annahme eines ursprünglichen Matriarchats und einer Exogamie. In diesem Fall werden die Kinder von Brüdern, vorausgesetzt dass diese mit Frauen von verschiedenen Stämmen verheirathet waren, mit einander haben Ehen schliessen dürfen, nicht nur weil die Kinder, da sie der Mutter folgten, zu verschiedenen Stämmen gehörten, sondern auch weil sie thatsächlich als unter einander nicht verwandt betrachtet wurden. Dass diese Auffassung wirklich bei den alten Arabern existierte, haben wir oben bereits gesehen. Die Verwandtschaft in der weiblichen Linie mit Ausschluss der in der männlichen wurde soweit zurückverfolgt, dass ein Kind als mit der Eigenartigkeit seines châl, nicht seines Vaters behaftet angesehen wird. Es versteht sich von selbst, dass, wo man eine so geringe Beziehung zwischen Jemand und seinem

---

1) Badjuri, l. c., führt hierfür folgende Verse an:

ان اردت الانجاب فانكح غريبا والى الاقربين لا تتوصّل
فانتقاء الثمار طيبا وحسنا ثمر غصنه غريب موصّل

2) Siehe die oben citierte Abhandlung Goldziher's. Vergl. auch Anmerk. 11 u. 14 in dem ersten Capitel von Lane's Uebersetzung der 1001 Nacht (Bd. I, S. 62 u. 65).

eigenen Vater annahm, man dies noch weniger that zwischen Jemand und seinem Oheim, dem Vatersbruder, oder dessen Kindern. Bei solcher Betrachtung konnten also Heirathen zwischen Bruderskindern nicht als blutsverwandtschaftliche angesehen und also auch ohne Furcht vor nachtheiligen Folgen geschlossen werden.[1]) Nach der Einführung des Patriachats wurde dies jedoch anders. Der Brauch, sich mit der bint-'amm zu verheirathen, blieb durch die Macht der Gewohnheit bestehen, er bekam jedoch nun von selbst den Charakter der Endogamie, einer Heirath zwischen Blutsverwandten. Es bedarf kaum gesagt zu werden, dass von da an diese Heirathen als nachtheilig angesehen wurden. So sagte ein Dichter, um seinen Held zu preisen: „Er ist ein Jüngling, nicht geboren von einer bint-'amm (seines Vaters), oder von einer

---

1) Man wird sich dagegen nicht so leicht dazu entschlossen haben, die Tochter seines châl zu heirathen, obgleich auch in diesem Fall keine Verwandtschaft bestand. Man wird jedoch, da die Châlschaft eine viel nähere Verwandtschaft war als die Vaterschaft und selbstverständlich also als die 'Ammschaft, auch eher einige Beziehung angenommen haben zwischen Jemand und der Tochter seines châl, als zwischen Jemand und der Tochter seines 'amm, und also auch eher die Heirath mit der ersteren als nachtheilig angesehen haben, als die Heirath mit der letzteren. Uebrigens wollen wir auch hier noch bemerken, dass auch bei anderen Völkern, welche der Exogamie huldigen, die Sitte besteht, dass der Mann sich vorzugsweise mit einer Nichte verheirathet. So ist dies, um hier nur ein einziges Beispiel anzuführen, der Fall bei den Battas auf Sumatra. Der Mann heirathet vorzugsweise die Tochter seines tulang, des Oheims mütterlicherseits, des Bruders der Mutter. (Die Battas üben das Patriarchat aus). Boru-ni-datulang, Tochter des Bruders der Mutter, nennt dann auch Jemand seine Braut oder Frau, selbst wenn sie nicht in dieser Beziehung zu ihm steht, während eine Frau ihren Liebsten oder Ehegatten mit ibebere-ni-damang, Sohn der Schwester des Vaters anredet. (Siehe unsere Abhandlung: Over de primitieve vormen van het huwelijk en den oorsprong van het gezin, in „de Indische Gids", Jahrg. 1881, Bd. II, S. 616—617).

nahen Verwandten, so dass er schwächlich wäre, denn nur die von Blutsverwandten Entsprossenen sind schwächlich.“ [1]) Von Omar wird erzählt, dass er einmal die Frage aufgeworfen haben soll, weshalb die Qoraisjiten so klein von Statur wären, worauf ihm geantwortet wurde, dass dies eine Folge der vielfachen Heirathen zwischen Bruderkindern sei. Omar soll darauf befohlen haben, solche Heirathen in der Folge nicht mehr zu schliessen.[2]) Bis auf den heutigen Tag ist die Sitte, die bint-'amm zu heirathen, bei vielen Stämmen in Arabien in Schwang geblieben. So sagt Burckhardt: „All Arabian Bedouins acknowledge the first cousin's prior right to a girl, whose father cannot refuse to bestow her on him in marriage, should he pay a reasonable price; and that price is always something less than would be demanded from a stranger,“ [3]) und Burton: „Every Bedouin has a right to marry his father's brother's daughter before she is given to a stranger; hence cousin (bint-'amm) in polite phrase signifies a wife.“ [4]) Bei der unter den Arabern allgemein herrschenden Meinung, dass Heirathen in der Blutsverwandtschaft nachtheilig seien, sehen wir, wie die Vorliebe für Heirathen mit den bint-'amm, sowie dieselbe bei ihnen von den ältesten Zeiten an bis auf die heutigen bestanden hat, nur als ein

1) Al-Maidânî, Bd. II, S. 250.

2) Von Kremer, Culturgeschichte des Orients, Bd. II, S. 105. Auch Badjuri nennt, wie man in der soeben citierten Stelle seines Commentars zu Ibn Qâsim sehen kann, unter den Verwandten, mit denen eine Heirath aus den dort angegebenen Gründen nicht gewünscht wird, namentlich die bint-'amm.

3) Burckhardt, Notes on the Bedouins and Wahabys, Vol. I, p. 272. Siehe auch denselben Theil, S. 113.

4) Burton, A pilgrimage to El-Medinah and Meccah, Vol. II, p. 84. Die nachtheiligen Folgen solcher Heirathen, welche die Araber selbst so sehr fürchteten, schienen in Wirklichkeit nicht zu bestehen. Burton sagt wenigstens a. a. O.: „Here no evil results are anticipated from the union of first cousins, and the experience of ages and of a nation may be trusted.“

Ueberrest eines ursprünglichen Matriarchats mit Exogamie betrachtet werden kann, da eine solche Heirath keine Heirath zwischen Blutsverwandten war und von selbst als unschädlich angesehen wurde.

Es erhellt also aus dem Vorhergehenden, dass die Araber anfangs, zur Zeit des Matriarchats, die Exogamie ausgeübt und damals allgemein Heirathen mit ihrer bint-'amm geschlossen haben müssen, dass mit dem Uebergang zum Patriarchat diese Ehen im Schwang blieben, sodass die Exogamie, das verpflichtete Heirathen ausserhalb des Stammes, dann von selbst eine Endogamie, ein Ueberwiegen des Heirathens im Stamm, wurde. Diese Gewohnheit endogame Heirathen zu schliessen, die also mit der Einführung des Patriarchats entstand, war schon vor Mohammed im Schwang. Bei Sjahrastânî finden wir die Mittheilung, dass der Vater in der djâhilîja bei der Heirath seiner Tochter mit einem Blutsverwandten, einem Stammesgenossen, einen Segenswunsch mitgab: „Gebäre leicht und gebäre Söhne, keine Töchter," so heisst es: „Gott vermehre dich und mache deine Nachkommen mächtig und stark." Heirathete die Tochter in die Fremde, dann wurde in Allem das Gegentheil gewünscht, der Segen verwandelte sich in eine Verfluchung. [1])

Die Endogamie ist also bei den Arabern, bald nach der Einführung des Patriarchats, zur Regel geworden. Noch andere Beweise sind dafür beizubringen. Wo z. B. die Exogamie mit dem Patriarchat bestanden hat oder noch besteht, da ist die Heirath vollständig ein Kauf, wird die Frau für einen gewissen Preis, den Brautschatz oder die Heirathsgabe, von ihren Eltern oder Verwandten gekauft. Anders aber unter der Endogamie. Insofern der Brautschatz hier vorkommt, entbehrt er den Charakter einer Kaufsumme.[2]) Dies ist nun der Fall bei

1) Sjahrastânî, ed. Cureton, Bd. II, S. 441.

2) Es ist hier nicht der Ort, zu beweisen, warum dies so ist. Wir verweisen dafür auf unsere Abhandlung: Over de verwant-

den Arabern. Wie wenig die مهر mahr, wie die Heirathsgabe bei ihnen heisst, ein Kaufpreis ist, würde schon daraus ersichtlich sein, dass sie nicht den Eltern der Braut, sondern der Braut selbst zufällt. Es ist zwar behauptet worden, dass es früher anders war, dass bei den alten Arabern zur Zeit vor Mohammed die Ehe als eine Uebereinkunft betrachtet wurde, wobei man die Frau von ihrem Vater oder andern Blutsverwandten kaufte, bei welcher Uebereinkunft die Frau keine Partei war, sondern wo sie nur den Gegenstand bildete.[1]) Dagegen lassen sich aber wohl manche Einwände vorbringen. Wir wollen nicht leugnen, dass, wie sogleich von selbst klar werden wird, zur Zeit von Mohammed auch Ehen geschlossen wurden, die ganz den Charakter eines Kaufes hatten wie unter der Exogamie und dem Patriarchat, es geht jedoch nicht an, dies als allgemeine Regel zu betrachten. Die Stellung, welche die Frau in der altarabischen Gesellschaft einnahm, spricht vollständig gegen eine derartige Annahme. Man beachte nur die Freiheit, welche die Mädchen hatten, um über ihre Hand zu verfügen, um den zu heirathen, welchen sie wollten, selbst ohne Einmischung ihrer Eltern oder Verwandten, wie es bei der mot'a und bei den Ehebündnissen auf Probe der Fall war, wie sie von Omm Châridja und andern geschlossen wurden. Es gibt sogar Beispiele von Frauen, die dem Mann ihrer Wahl selbst einen Heirathsantrag stellten. So machte es Chadîdja hinsichtlich Mohammeds, und wir finden noch einen zweiten Fall erwähnt von dem Sji'itischen Dichter Ismâil b. Mohammed, mit dem Beinamen des Himjaritischen Saijid, der in der ersten Hälfte

schap en het huwelijks-en erfrecht bij de volken van het Maleische ras, S. 31 u. f. und S. 78 u. f., wo auch die Beispiele zu finden sind, die das Gesagte bestätigen.

1) Siehe z. B.: Van den Berg, De Beginselen van het Mohammedaansche Recht, S. 143 u. 148 (der 3. Auflage).

des zweiten Jahrhunderts der H. lebte. „Dans un de ses fréquents voyages, soit à Koufah, soit en Susiane," so lesen wir in einer Abhandlung von Barbier de Meynard über diesen Dichter, „il rencontra une dame de la tribu de Témim et de croyance ibadite. Malgré une certaine analogie avec le type noir, qui décelait son origine himyarite, notre Seïd était grand, bien fait et de physionomie avenante. Il plut à la belle voyageuse, qui, sans plus de façon, lui proposa sa main. Le Seïd, un peu surpris d'une bonne fortune si prompte, hésita d'abord. „„En vérité, s'écria-t-il, notre mariage ressemblerait à celui de Omm Châridja, qui n'attendait pas la présence de son wali, ni celle des témoins pour faire choix d'un époux."" [1]) Von nicht geringerem Belang zur Charakterisierung der Stellung der Frau in der Ehe ist die Thatsache, dass bei den vorislamitischen Arabern das Recht zur Verstossung ihr ebenso gut als dem Mann zuerkannt war, wie wir oben bei Omm Châridja und anderen gesehen haben. Es gibt noch einen andern Bericht, wodurch dies bestätigt wird. „In der djâhilija," so meldet ein arabischer Schriftsteller, „hatten die Weiber auch das Recht der Scheidung. Wenn sie in Zelten wohnten und die Thür, welche nach Osten zugewendet war, nach Westen wendeten oder umgekehrt, so sah dieses der Mann als ein Zeichen an, dass sie ihn durch Scheidung entlassen habe und er nicht zu ihr gehen dürfe." [2]) Auch in späteren Zeiten war der Frau in dieser Beziehung in Ehesachen eine sehr bedeutende Freiheit zuerkannt. „Es war," so spricht u. a. von Kremer von den Zeiten des Chalifats, „überhaupt den Frauen die freieste Selbstbestimmung in

1) Journal Asiatique, Septième Série, Tome IV (1874), p. 183—184. Nach einigem Hin- und Herreden wurde zwischen dem Saijid und der Frau eine Mot'a-Heirath, eine Heirath auf Zeit, geschlossen.

2) Freytag, Einleitung in das Studium der Arabischen Sprache, S. 206, der hierfür citiert: Kitâb al-Aghânî, fol. 254 r. (cod. Goth.).

der Wahl ihres Gatten gestattet und es kam sogar der Fall vor, dass die Frau eines Chalifen nach dessen Ableben einen neuen Gatten ihrer Wahl heirathete, der ein einfacher unbemittelter Privatmann, wenn auch aus einer der edelsten Familien war. Aus der ersten Ehe brachte sie ihm unermessliche Schätze zu, verstiess ihn aber schliesslich, weil sie Verdacht gefasst hatte, dass er ein Verhältniss mit einer Sklavin habe.“ [1])

Wir sehen also, dass die Stellung der Frau in der altarabischen Gesellschaft nicht der Art war, dass eine Kaufheirath dort möglich gewesen sein sollte. Indessen gibt es zwei Umstände, die scheinbar dafür sprechen. Für eine solche Ehe ist nämlich in erster Linie der Umstand charakteristisch, dass das weibliche Geschlecht von der Hinterlassenschaft gänzlich ausgeschlossen wird. Als Tochter kann ja die Frau nicht ihren Vater beerben, da sie, indem sie bei ihrer Heirath verkauft wird, dadurch natürlich vollständig aus ihrem Familienverband getrennt und also an den Rechten der Familie nicht mehr Theil nehmen kann. Die Heirath hat für sie nothwendig eine capitis deminutio zur Folge. Als Ehegattin erbt die Frau ebensowenig von ihrem Mann, wenn dieser stirbt. Im Gegentheil, da sie als eingekaufter Gegenstand einen Theil von dessen Besitzungen ausmacht, so gehört sie selbstverständlich zur Erbschaft. Rechtens — und dies ist ein zweites Charakteristicum der Kaufheirath, die zunächst unsere Aufmerksamkeit verdient — und ohne irgend welche formelle Heirath geht sie denn auch auf einen der Blutsverwandten (einen Bruder, Oheim, Neffen oder Stiefsohn) des Verstorbenen über.[2]) Diese beiden Umstände nun, welche also die Kaufheirath charak-

1) Von Kremer, Culturgeschichte des Orients, Bd. II, S. 100.

2) Siehe hierüber ausführlicher unsere mehrfach citierte Abhandlung: Over de verwantschap en het huwelijks-en erfrecht bij de volken van het Maleische ras, S. 31 u. f. und S. 105 u. f.

terisieren, die Ausschliessung der Frauen von der Hinterlassenschaft und das Uebergeben der Wittwe als Erbstück auf eines der Familienangehörigen des Verstorbenen, finden wir auch von den alten Arabern mitgetheilt. Scheinbar ist dies mit den Resultaten, zu denen wir soeben gekommen sind, im Widerspruch. Sehen wir zu, wie dies erklärt werden muss.

Im Qorân, Vers 8 der vierten Sura, findet man die Vorschrift, dass auch Frauen auf den Nachlass Anspruch haben. „Den Männern kommt ein Theil von dem zu, was die Eltern und Blutsverwandten hinterlassen; aber auch den Frauen gebühret ein Theil von der Hinterlassenschaft der Eltern und Anverwandten; sei es nun wenig oder viel, ein bestimmter Theil gebühret ihnen.“ Nach den Commentaren nun würde dieser Vers geoffenbart sein auf Veranlassung des folgenden. In der unglücklichen Schlacht bei Oḥod war ein „Helfer“ des Propheten, ein gewisser Aws b. Çâmit gefallen, der eine Wittwe Omm Koḥḥa und drei Töchter hinterlies.[1]) Seine beiden Neffen (Söhne von des Vaters Bruder) zogen dann den Nachlass an sich, wie es hiess „nach dem Brauch der djâhilîja: denn man liess in der djâhilîja die Frauen nicht erben und sagte, dass zum Nachlass nur diejenigen

1) Der Name des gestorbenen Ehegatten wird verschieden angegeben. Nöldeke, Geschichte des Qorâns, S. 145—146, nachdem er die verschiedenen Namen angegeben, bemerkt in Betreff derselben: „Wie dem auch sei, wir haben ein Recht zu der Annahme, dass diese Verse sich auf einen Mann beziehen, der bei Oḥod gefallen war, oder, wie ich lieber sagen möchte, auf mehrere; denn wenn auch einige der genannten Namen nur aus Verwechselung entstanden sein mögen, so bleiben doch immer noch drei oder wenigstens zwei über. Aber auch an und für sich ist es sehr wahrscheinlich, dass diese genauen Gesetze über Waisen und über die Erbschaft verstorbener Männer zu einer Zeit gegeben sind, wo viele Familienväter auf einmal umgekommen waren, so dass Erbstreitigkeiten und lieblose Behandlung der Waisen und Wittwen häufig wurden; das passt aber am besten auf jene grosse Niederlage.“

zugelassen werden könnten, welche im Stande wären, die Waffen zu führen und das Land zu vertheidigen.“ Omm Koḫḫa ging aber zum Propheten und beklagte sich darüber bei ihm. Mohammed liess darauf beiden Neffen eine Botschaft überbringen, dass sie vorläufig von dem Nachlass Nichts nehmen sollten, da Allah auch einen Theil davon der Wittwe und den Töchtern bescheert habe, es sei ihm dies jedoch noch nicht geoffenbart worden. Darauf erfolgte die Offenbarung, derzufolge der Wittwe ein Achtel, den drei Töchtern zusammen zwei Drittel und den Neffen der Rest zuerkannt wurde.[1]) Sind wir nun berechtigt — wie dies wohl einmal geschehen ist — aus diesen Thatsachen den Schluss zu ziehen, dass bei den alten Arabern in der Regel die Frauen vom Nachlass ausgeschlossen worden wären?[2]) Uns kommt dies unwahrscheinlich vor. Schon aus der Erzählung selbst muss sich dies ergeben. Es würde ja für Qmm Koḫḫa gar keine Veranlassung vorhanden gewesen sein, sich bei dem Propheten zu beklagen, wenn nicht auch schon damals eine Adat bestanden hätte, derzufolge die Frauen wirklich erben konnten. Aus den Ausdrücken, die, nach einer der Ueberlieferungen, die Wittwe gebrauchte, wenn sie ihre

1) Ich bin hier dem in den Commentaren von Baiḍâwî und Zamachsjarî zu Qoran IV, 8 Mitgetheilten gefolgt. In Wakidî's Kitâb al-Maghazi (Bearbeitung von Wellhausen, S. 146) wird erzählt, wie die Wittwe Mohammed zum Essen einlud, ihm jedoch so gut wie nichts vorsetzte. Aber Mohammed wusste durch ein Wunder das Essen zu vermehren. Nach der Mahlzeit kam die Wittwe mit ihrer Klage. — Siehe auch Baiḍâwî zu Qorân IV, Vers 126. Ein gewisser عيينة بن حصين kam zu Mohammed und sagte: „Man hat uns erzählt, dass du den Töchtern die Hälfte und den Schwestern die Hälfte der Hinterlassenschaft giebst, während wir doch gewohnt sind, nur diejenigen erben zu lassen welche am Kampf Theil nehmen und Beute machen.“ Mohammed soll darauf geantwortet haben: „So hat es mir Gott befohlen.“

2) Siehe z. B.: Van den Berg, De beginselen van het Mohammedaansche recht, blz. 129 (der 3. Auflage).

Klage bei Mohammed vorbrachte, lässt sich dies noch deutlicher ersehen. „Mein Mann ist todt", so sprach sie, „und das Erbe ist an seinen Bruder gekommen, seine Töchter haben nun kein Vermögen, und die Mädchen werden doch nur geheirathet, wenn sie Geld haben." [1]) Wie, die Frauen sollten nicht geerbt haben, indem doch nur um sie gefreit wurde, wenn sie etwas Vermögen besassen? Der Widerspruch führt uns selbst dazu, anzunehmen, dass bei den Arabern der djâhilîja die Ausschliessung der Frauen von dem Nachlass durchaus nicht die Regel, sondern eher eine Ausnahme war. Und hierfür sprechen noch andere Gründe. Die ganze Moslimsche Tradition ist voll von Beweisen, dass die Frau zur Zeit des Auftretens Mohammeds in Arabien eine selbständige Stellung hatte, eine grosse Rolle spielen konnte. Frauen stellten dem Propheten oft bedeutende Gaben zur Verfügung; seine erste Frau, die Wittwe Chadîdja, machte vor ihrer Verheirathung auf eigene Hand grosse Geschäfte. Setzt dies Alles eine Adat voraus, welche die Frauen von der Erbschaft ausschloss? [2]) Nochmals, wenn eine solche Adat bestanden hat, dann muss dies nur ausnahmsweise bei einzelnen Stämmen der Fall gewesen sein, keineswegs als allgemeine Regel.

In zweiter Linie haben wir das Uebergehen der Wittwe als ein Erbstück auf einen der Verwandten des Verstorbenen. Dass dieser Brauch auch bei den alten Arabern bestand, erhellt aus der Festsetzung eines Verbots in Vers 23 der vierten Sura des Qorân. „O ihr Gläubigen", so heisst es dort, „es ist euch nicht erlaubt, Frauen durch Erbschaft (hereditatis jure) gegen deren Willen zu euch zu

1) Siehe: Wellhausen's Bearbeitung von Wakidî's Kitâb al-Maghazi, S. 147. Nach dieser Schilderung waren es nicht die Neffen, sondern ein Bruder, der sich den Nachlass angeeignet hatte.

2) Auch Dr. Snouck Hurgronje bezweifelt aus diesem Grunde das als allgemeine Regel geltende ausschliessliche Erbrecht der männlichen Nachkommen bei den alten Arabern. Siehe: Bijdragen tot de T. L. en Vk. van Nederl. Indië, 4e volgreeks, Bd. VI, S. 390.

nehmen.“ [1]) In dem Commentar wird nun zur Erklärung dieser Stelle erwähnt, dass es in der djâhilîja sehr gewöhnlich war, dass, wenn Jemand starb, seine Wittwe auf einen seiner Söhne, Brüder oder einen seiner andern Blutsverwandten überging. Die Person, die am meisten dazu berechtigt war, warf, wenn sie die Wittwe zu übernehmen wünschte, zum Zeichen davon ihr Kleid über dieselbe hin.[2]) Es würde indessen sehr verkehrt sein, dies als allgemeinen Gebrauch zu betrachten. Zahlreiche Frauen, die nach dem Tode ihres Ehegatten vollkommen Herr ihrer selbst waren und über ihre Hand verfügten, würden sofort schon das Gegentheil beweisen. Wir verweisen, um nur ein Beispiel zu nennen, auf Chadîdja.[3]) Direkte Be-

---

1) Es steht geschrieben: لا يحل لكم ان ترثوا النساء كرهًا was in den Commentaren von Zamachsjarî und Baiḍâwî erklärt wird als: ان تاخذوهن على سبيل الارث كما تحاز المواريث.

2) Siehe: Baiḍâwî und Zamachsjarî zu Qorân IV, 23. Auch: Sjahrastânî, ed. Cureton, Bd. II, S. 440. In Pocock, Specimen Historiae Arabum, S. 325, lesen wir: كانوا يرثون النكاح كما يرثون المال.

3) Nach dem Qorân darf bekanntlich eine Wittwe erst nach einer gewissen Zeit sich wieder verheirathen, der عدّة ‘idda. Wir wollen beiläufig noch erwähnen, dass nach einer bei Tirmîdzî, Bd. I, S. 153, vorkommenden Ueberlieferung auch in der djâhilîja die ‘idda bestand und ein volles Jahr dauerte. Mohammed soll diese Zeitdauer auf den jetzt noch im Islâm geltenden Termin von vier Monaten und zehn Tagen reduciert haben, und im Fall der Schwangerschaft bis nach erfolgter Niederkunft. In der djâhilîja war die ‘idda mit sonderbaren Gebräuchen verbunden. Bei Tirmîdzî, a. a. O., wird darüber in einer Anmerkung am Rande folgendes berichtet: قالوا كانت المراة اذا توفى عنها زوجها دخلت بيتا ضيقا ولبست شرّ ثيابها ولا تمس طيبا ولا شيئا فيه زينت حتى تمضى عليها سنة ..... فتعطى بَعْرة

weise jedoch dafür, dass der hier besprochene Brauch in der djâhilîja nicht bei allen Stämmen bestand, findet man bei den arabischen Schriftstellern selbst. So theilt u. a. Sjahrastânî mit, dass der älteste Sohn auf die Wittwe seines Vaters Anspruch hatte.[1]) Er lässt jedoch unmittelbar vorausgehen, dass es bei den alten Arabern als ganz verwerflich angesehen wurde, wenn Jemand, nach dem Tode seines Vaters, Gemeinschaft mit dessen Frau hatte. Eine solche Person erhielt den Schimpfnamen ضيزن ḍaizan.[2]) Bei einem andern Schriftsteller finden wir erwähnt, dass eine Verbindung wie die hier besprochene نكاح المقت nikâḥ al-maqt, die gehasste Heirath, hiess.[3]) Der Widerspruch würde nur durch die Annahme erklärt werden können, dass der Brauch des Uebergehens der Wittwe auf einen Sohn oder andere Blutsverwandte des Verstorbenen nur ausnahmsweise bei einzelnen Stämmen bestand.[4])

فترمى بها وتخرج بذلك عن العدة. Hieraus erhellt also, dass die Frau, wenn ihr Mann gestorben war, in ein enges Gemach ging, ihre schlechtesten Kleider anzog, weder Parfumerien, noch etwas, worin Oel war, anrührte, bis dass ein Jahr verstrichen war. Dann gab man ihr ein Stückchen Kameelmist, womit sie werfen musste, und damit trat sie aus ihrer 'idda. Auf diesen Gebrauch spielte Mohammed an, als er, nach der hier erwähnten Tradition, einer Frau, die ihn wegen der 'idda ihrer Tochter (Wittwe) fragte, nachdem er ihr den Termin von 4 Monaten 10 Tagen aufgegeben hatte, sagte: وقد كانت احديكنّ فى الجاهلية ترمى بالبعرة على راس الحول. Das Wort بَعْرة wird erklärt als روث البعير.

1) D. h. auf seine Stiefmutter, denn mit der eigenen Mutter war jede Verbindung verboten: كانوا لا ينكحون الامهات الخ sagt Sjahrastânî, a. a. O.

2) Sjahrastânî, a. a. O. Siehe auch: Abulfeda, Historia Anteislamica, ed. Fleischer, S. 180.

3) Siehe: Pocock, Specimen Historiae Arabum, S. 325.

4) Von den heutigen Beduinen sagt Burckhardt, Notes on the Bedouins and Wahabys, Vol. I, p. 112—113: „If a young man